

## II. Monumente.

### 1. Zwei Militärdiplome der Kaiser Domitian und Hadrian.

#### I.

Erste äußere Hälfte.

IMP · CAESAR · DIVI · VESPASIANI · F · DOMITIANVS  
AVGVSTVS · GERMANICVS · PONTIFEX · MAXI  
MVS · TRIBVNIC · PÖTESTAT · V · IMP · XII  
CENSOR · PERPETVVS · COS · XII · P · P  
EQVIBVS (sic) ET · PEDITIBVS · QVI · MILITANT · IN  
ALIS DVABVS QVAE APPELLANTVR · VETE  
RANA · GAETVLORVM · ET · I · THRACVM · MAV  
RETANAET · COHORTIBVS QVATTVOR · I · AV  
GVSTA · LVSITANORVM · ET · I · ET · II · THRACVM · ET  
II · CANTABRORVM · ET SVNT · IN IVDAEA SVB  
CNPOMPEIOLONGINO · QVI QVINA · ET · VI  
CENA · STIPENDIA MERVERANT · QVÖRVM  
NOMINA SVBSCRIPTA SVNT IPSIS LIBERIS  
POSTERIS QVEEÖRVM CIVITATEM DEDIT · ET

CONVBIVM · CVMVXORIBVS QVAS TVNC  
HABVSSENT · CVM · EST · CIVITAS · IIS DATA · AVT  
SIQVI · CAELIBES ESSENT CVM · IIS QVAS · POSTEA  
DVXISSENT · DVMTAXAT · SINGVLI · SINGVLAS  
A · D · III · IDVS MAIAS

SEX OCTAVIO FRONTONE  
TI IVLIO CANDIDO MARIO CELSO COS  
COH II THRACVM CVI PRAEST  
CLAVDIVS · MONTANVS · EQVITJ  
SEVTHE TRAIBITHI F COLOLETIC  
DESCRIPTVM · ET RECOGNITVM · EX · TABVLA · AE  
NEA · QVAE · FIXA · EST · ROMAE · IN · CAPITOLIO  
POST · TROPAEA · GERMANICI · IN · TRIBVNALI  
QVAE SVNT AD AEDEM FIDEI PR



## Zweite innere Hälfte:

ET CONVIVIMCVM ○ VXORIBVS QVAS TVNC  
 HABVISSENT CVM. EST CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI  
 CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT  
 DVMTAXAT SINGVLI SINGVLAS A D III IDVS MAIAS  
 SEX OCTAVIO FRONTONE  
 TI IVLIO CANDIDO MARIO CELSO COS  
 COH II THRACVM CVI PRAEST  
 CLAVDIVS MONTANVS  
 EQVITI  
 SEVTHE TRAIBITHI F COLOLETIC  
(sic)  
 DESCRIPTVM ET RICOGNITVM EX TABVLA AENEA  
 QVAE FIXA EST RO ○ MAE IN CAPITOLIO

Vorstehendes Militärdiplom, dessen Abdruck ich der gütigen Mittheilung des Herrn Geh.-Raths *Neigebaur*, ehemaligen Königl. Preussischen Generalconsuls zu Jassy, verdanke, wurde von demselben in der Bibliothek des reformirten Collegs zu Ennyed in Siebenbürgen aufgefunden, in der es länger als dreissig Jahre unveröffentlicht geruht hatte. Es soll von Klausenburg dahin gekommen sein.

Das Jahr 86 n. Chr. Geb., 839 der Stadt, wird uns durch die dem Kaiser Domitian beigelegten Titel als der Zeitpunkt angegeben, in welchem das Decret erlassen wurde, dessen authentische Abschrift uns das Diplom erhalten hat. Domitian war an den Iden des September (Sueton. Titus 11) im Jahre 81 seinem Bruder gefolgt; also reicht seine fünfte tribunicische Gewalt, da man dieselbe damals noch nach dem Jahrestage des Regierungsantritts rechnete, ohne ihre Erneuerung vom 1. Januar zu datiren, bis in den Herbst des Jahres 86. In demselben Jahre hatte er zum zwölften Male die Fasces angenommen, und zum zwölften, dreizehnten und vierzehnten Male riefen ihn die Heere, — wir

wissen nicht wegen welcher Kriege, — zum Imperator aus. Ferner nennt er sich *Censor perpetuus*, welchen Titel er in der Zeit zwischen den Nonen des September 85, wo er noch mit der blossen *ensoria potestas* geehrt ist (*Ar-neth* IV), und dem 17. Februar 86, dem Datum des Diploms *Cardinali VII*, angenommen haben muss, und zwar, wie die Münzen zeigen, vor Ablauf des erstgenannten Jahres (*Eckhel* VI, p. 396.).

Mit ihm bekleidete das Consulat im Jahre 86 *Sex. Cornelius Dolabella Petronianus*, welcher jedoch schon um die Mitte des Februar (*A. D. XIII. K. MART*) in dem auf die Aegyptische Flotte bezüglichen Diplome (*Card. VII*) nicht mehr den Kaiser, sondern einen gewissen *C. Socius Campanus*, zum Collegen hat, so dass also jener sehr bald die *Fasces* niedergelegt haben muss, vielleicht schon an den Iden des Januar; *Sueton* wenigstens, wo er der 17. Consulate des Kaisers gedenkt, (*Domit. 13*) setzt hinzu, er habe keines über die Kalenden des Mai hinaus bekleidet, mehrere nur bis zu den Iden des Januar. — Unser Diplom, welches das Datum *A. D. III. IDVS. MAIAS* trägt, führt als *Consuln Sex. Octavius Fronto* und *Ti. Julius Candidus Marius Celsus* auf, welche an den Kalenden des Mai ihr Amt angetreten haben werden, ein neuer Beweis für die Thatsache, dass in *Domitian's* Zeit die consularischen *Nundinen* viermonatlich waren.

Die Namen dieser *Consuln* waren bereits durch die Inschrift *Fabr. 333, 496 (Mur. 316, 3)* bekannt, ohne dass man das Jahr ihrer Amtsführung hätte festsetzen können; man wusste nur, dass sie *suffecti* des zweiten *Nundinum* gewesen, da eine Inschrift (*Grut. 968, 13*) das Datum *NON. MAIAS. FRONTONE. ET. CANDIDO. COS* bringt. *Muratori* (313, 3), *Hagenbuch* (*Dipt. Brix. p. 137*) und *Marini* (*Arv. 192*) hatten bereits die Vermuthung geäußert, ihr Consulat müsse vor das Jahr 858 d. St., 105 n.

Chr. Geb., fallen, da in diesem Jahre ein *Ti. Julius Candidus* zum zweiten Male die *Fasces* führte, welchen *Marini* für denselben hielt, der mit Hinzufügung der Namen *Marius Celsus* in den Arvaltafeln vom Jahre 833 bis nachdem Trajan den Namen *Dacicus* angenommen, also bis nach 856, aufgeführt wird (*Marini*, *Arv.* T. XXIII-XXVI). Unser Diplom erweist die Richtigkeit dieser Vermuthung, indem es die Identität der Person feststellt, deren erstes, in Gemeinschaft mit *Sex. Octavius Fronto* bekleidetes Consulat also in das Jahr 86 zu setzen ist<sup>1)</sup>. Die Namen *Marius Celsus* dürften nach *Borghesi's* Vermuthung von *P. Marius Celsus*, Consul in den Jahren 815 und 822 her-

1) *Orelli* und, ihm folgend, *Marquardt* in einem Aufsätze über Logisten und Curatoren der Kaiserzeit (*Ztschr. für Alterthw.* 1848, n. 119), der auch sonst vielfacher Berichtigungen bedarf, halten den *Ti. Claudius Candidus* der *Gruter'schen* Inschrift 389,2 (*Or.* 798) für identisch mit dem Consul der Jahre 86 und 105, *Ti. Iulius Candidus Marius Celsus*. Sie berufen sich dabei auf die Uebereinstimmung aller Epigraphiker, und doch braucht es keiner sehr tiefen Einsicht in die epigraphische Wissenschaft, um die völlige Grundlosigkeit dieser Annahme zu erkennen\*). Abgesehen von der Willkür der Veränderung des *CL* in *IVL*, deutet schon der blosse Titel *legatus Aug.* genügend an, dass sein Inhaber einer Epoche angehört, in welcher zwei Kaiser dem Römischen Reiche vorstanden. *Marini* übrigens, den *Orelli* citirt, gedenkt dieser Inschrift nicht, und Herr *Marquardt*, scheint es, folgte blindlings der *Orelli'schen* Angabe. — Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die fragliche Inschrift uns mit einem der ausgezeichnetsten Feldherrn des Kaisers *Septimius Severus* näher bekannt macht, welcher mit seinem blossen Beinamen *Candidus* zwei Mal bei *Dio* vorkommt (74,6; 75,2): *Tiberius Claudius Candidus* war nach ihr nicht von vornehmer Abkunft, sondern, wahrscheinlich dem Ritterstande angehörig, verdankte er seine Erhebung kriegerischen Diensten. Er war Präfect einer Auxiliarecohorte Römischer Bürger, dann Legiontribun gewesen, hatte den zweiten Germanischen Krieg des *M. Aurel* als *praepositus copiarum* mitgemacht und hierauf das Amt eines

\*) Vrgl. meinen Aufsatz in Heft XII dieser Jahrb. S. 3. ff. L. L.

genommen sein; eine Tochter desselben war vielleicht die Mutter unseres Ti. Julius Candidus. Wenn aber derselbe

Procurator XX hered. im Lugdunensischen und Belgischen Gallien, so wie in beiden Germanien, bekleidet. Seine Erhebung zu tribunicischem und prätorischem Range muss in die Zeit des Commodus fallen, eben so seine Ernennung zum curator civitatis Teanensium. Dann ging er als Legat eines Proconsuls in die Provinz Asien und bekleidete bei dieser Gelegenheit auch das Ehrenamt eines Logisten von Ephesus und Nikomedien. Als der Krieg zwischen Severus und Niger ausbrach, ward er Befehlshaber des Illyrischen Heeres, welches bekanntlich gleich zuerst sich für den Severus erklärte und den Kern seiner Armee bildete (Spart. Sev. 5; Herod. II, 10 etc). Ich möchte die Vermuthung aufstellen, er habe noch als Legat von Asien im Gegensatze zu dem Proconsul Aemilianus die Partei des Severus ergriffen und zur Belohnung für seinen Abfall den Oberbefehl der Illyrischen Legionen erhalten; wenigstens war er nicht vorher etwa Legat von Illyrien und als solcher jenen Truppen vorgesetzt, was die Inschrift nicht übergehen würde. Auch erkennt man seinen Einfluss auf die damaligen Ereignisse, wenn ich nicht irre, in dem Umstande, dass Nikomedien, dessen Logist er war, zuerst vom Niger abfiel und den Truppen des Severus einen festen Stützpunkt in Asien gewährte. Von dort ausgehend, war es alsdann Candidus, welcher zwischen Nicaea und Kios den Niger schlug (Dio 74, 6). Er nahm auch an dem ferneren Feldzuge gegen Niger Theil, der in unser Inschrift als *expeditio Asiana* bezeichnet ist; eben so an dem Zuge nach Mesopotamien, und von Nisibis aus wurde er neben Lateranus und Lätus zu Streifzügen gegen die umwohnenden Völker detaschirt (Dio 75,2); auch damals befehligte er das Illyrische Heer, *Expeditio Parthica* heisst dieser Krieg in der Inschrift. — Von Parthiens Grenzen führte er das Illyrische Heer gegen den Albinus (*expeditio Gallica*); es ist unsere Inschrift, der wir die Notiz von seiner Theilnahme an diesem Kriege verdanken. Es ist bekannt, dass auch nach der siegreichen Schlacht bei Lugdunum und nach dem Tode des Gegenkaisers viele von dessen Getreuen den Widerstand fortsetzten, dass namentlich viele Spanier auf seiner Seite gefochten hatten (Spart. 12.); Severus selbst aber kann sich schwerlich mit ihrer Unterwerfung beschäftigt haben, da er nach Rom eilen musste,

bereits im J. 86 das Consulat bekleidete, so erhält dadurch auch die Ansicht *Marini's* ihre Bestätigung, dass er zu

von wo er schon vor Ende des Jahres wieder zum Partherkriege auszog. Auch hilft die Inschrift, welcher zufolge Candidus Legat des diesseitigen Spaniens und Oberbefehlshaber der ganzen Land- und Seemacht gegen die Rebellen in beiden Spanien ward. Vorher indess wird seine Erhebung zum Consul fallen, deren genaue Festsetzung wir von *Borghesi's* Fasten erwarten müssen. Man könnte, veranlasst durch Dio's Notiz, dass nach August's Einrichtung die Legaten der Proconsule von Asien und Africa gleichen Rang mit diesen haben sollten (53,14), sein Consulat vor die Asianische Legation setzen wollen; allein die Inschriften beweisen, dass jene Anordnung nie fest beobachtet ward, dass die Legaten meistens Prätorier, oft noch geringeren Ranges, auch in jenen Provinzen waren. Vergleichen wir überdies die Inschriften andrer Heerführer ohne Provinz, so finden wir dass z. B. P. Metilius P. f. Cla. Secundus nach der Prätur Befehlshaber der legio III Aug. und des Africanischen Heeres war (*Marini* Arv. tav. LIX); Domitius Tullus sogar schon als praetor designatus den Oberbefehl desselben erhielt (*Mur.* 766,5; vgl. *Marini* Arv. 765). Besonders wichtig aber ist der Umstand, dass L. Marius Maximus Aurelianus, welcher die Mösischen Legionen des Severus vor Byzanz befehligte, also in gleicher Stellung mit unserem Candidus war, nur prätorischen Rang hatte; er war Legat der ersten Italischen Legion gewesen, die zum Mösischen Heere gehörte, und hatte als solcher den Oberbefehl auch der andern Truppen seiner Provinz erhalten (*Murat.* 397,4). Dagegen setzt *Borghesi* sein erstes Consulat in das Jahr 948 (G. A. 1824, XXII, 64), also noch während der Belagerung von Byzanz, welches nach *Eckhel* (VII, 174) erst im Jahre 949 fiel. Vermuthlich erhielt er dasselbe als Belohnung seiner Kriegsthaten. Als Consular focht er demnach mit dem Mösischen Heere bei Lugdunum (*Murat.* 397,4), und nicht ohne Wahrscheinlichkeit werden wir bei Candidus ein gleiches Verhältniss annehmen. — Nach der Verwaltung der Spanischen Provinz finden wir diesen wieder in Asien, und zwar als legatus Aug. Es ist klar, dass von einer Legation, wie er sie früher bekleidet, nicht die Rede sein kann; denn Legaten von Proconsuln nennen sich nicht legati Augustorum; dagegen aber ist eben so gewiss, dass Asien stets unter

unterscheiden sei von dem Ti. Julius Candidus, der im J. 139 im Collegium der Arvalen die Stelle des Magister vertrat (t. XXVIII.), und welcher hinwiederum der Proconsul zu sein scheint, unter dessen Verwaltung die Megarenser der Kaiserin Sabina ein Monument weihten (C. I. Gr. 1073), so wie derselbe, an welchen Antoninus Pius ein Rescript richtete, das Ulpian (de officio Proconsulis Dig. XLVIII, 2, 7, 3) anführt (*Marini*, Arv. p. 192).

Proconsulu stand, nicht unter Legaten. Wir können uns nur dadurch helfen, dass wir annehmen, der Kaiser Severus habe nach der Eroberung der Provinz dieselbe bis zu ihrer völligen Beruhigung, namentlich wohl für die Zeit seines zweiten Partherkrieges, in seiner Hand behalten, und ihr als seinen Legaten den erprobten Candidus vorgesetzt. Dass die Asianische Legation nach der Spanischen folge, scheint mir aus der Analogie des nächsten Paragraphen hervorzugehen; die Aemter sind zwar in absteigender Folge aufgezählt, in den sie betreffenden Paragraphen aber ist chronologische Ordnung beobachtet. — Besondere und unbekannte Umstände mögen schliesslich dahin geführt haben, dem Candidus die jedenfalls unbedeutendere Provinz Noricum zu übertragen.

Nachtrag. Der Graf *Borghesi*, dem ich meine Ansicht über diese Inschrift nachträglich vorlegte, benachrichtigt mich, indem er dieselbe im Ganzen billigt, dass statt H. H. P. P. nach einer verbesserten Abschrift bei *Finestres de Monsalvo* p. 145, vielmehr H. H. P. R., hostes populi Romani, zu lesen sei. Ueberdiess ist er der Ansicht, dass das leg. Augg. pr. pr. nicht durch item mit Asiae und Noricae verbunden sei, item vielmehr sich nur auf duci terra marique u. s. w. beziehe. Dadurch fällt allerdings die Schwierigkeit hinweg, welche mir der Legat von Asien darbot. Da kein späterer Krieg in Noricum bekannt, so bezieht er das Noricae auf die früheste Regierungszeit des Severus, wo Candidus ihm vielleicht jene Provinz unterworfen habe, was mir indess nicht mit der Reihenfolge der Aemter vereinbar scheint. Das Consulat setzt er um 947, d. h. nach der Schlacht von Nicaea, wie es von mir geschehen, oder auch schon früher nach der Unterwerfung von Noricum, indem er als Beispiel von Bekleidung der Fascen während einer Abwesenheit von Rom den *Peritina* anführt.

Der zweite Consul, Sex. Octavius Fronto, war ausser in den angeführten Inschriften seines Consulats auch in dem Militärdiplom der Mösischen Flotte (*Card. VII*) vom 16. Juni 845 genannt, welches Domitian an die Soldaten richtete, qui militant in classe Flavia Moesica, quae est sub Sex. Octavio Frontone. Bereits im 1. Hefte der *Memorien* des Archäologischen Instituts (p. 47) war von *Borghesi* die Meinung ausgesprochen, es sei dieser Befehlshaber für denselben mit dem gleichnamigen Consul zu halten, und sei dessen Consulat daher vor das Jahr 845 zu setzen, da er damals Legat von Mösien gewesen, einer Provinz, welche nur Consularen gegeben wurde. *Cardinali's* Meinung (*Dipl. p. 112*), es sei nicht ausgemacht, dass er Kaiserlicher Legat, und nicht vielmehr Präfect der Mösischen Flotte gewesen, schon durch die Analogie aller Militärdiplome widerlegt, verliert durch unser neues Diplom allen Halt. Die Präfecturen der Flotten, selbst der s. g. Prätorischen von Misenum und Ravenna, wurden nicht einmal von Senatoren, geschweige denn von Consularen, verwaltet, und, war daher Fronto im J. 839 Consul, so kann man ihn im J. 845 in Mösien nur als Legaten wiederfinden. Wenn er aber Präses dieser Militärprovinz gerade in jener Zeit, der Epoche von Domitian's Dacischen Kriegen war, so gewinnt auch eine andere Meinung *Borghesi's* neue Wahrscheinlichkeit, nach welcher der von Martial erwähnte Fronto, der als berühmter Krieger und Staatsmann geschildert wird (*I, 56: clarum militiae, Fronto, togaeque decus*), kein anderer, als unser Sex. Octavius Fronto gewesen sei (vgl. *Memorie d. Inst. I. c.*).

Die Jahre der 4. und 5. tribuicischen Gewalt des Domitian müssen reich an kriegerischen Ereignissen und, sei es wirklichen, oder vorgeblichen Siegen, gewesen sein; die Zahl seiner imperatorischen Begrüssungen nämlich steigt in ihnen von VII bis XIII, ohne dass sich mit Bestimm-

heit angeben liesse, welche Kriege ihm dergleichen Ehrenbezeugungen verschafft haben. In das Ende der 4. tribunischen Potestas, d. h. in den September des Jahres 85, fällt ein Decret zu Gunsten der in Pannonien unter L. Funisulanus Vettonianus stehenden Truppen, dessen Auszug das vierte Diplom *Arneth's* enthält; es ertheilt die *honesta missio* allen, welche fünf und zwanzig und mehr Dienstjahre zählen. Da es Sitte der Römer war, in Kriegszeiten die Veteranen oft lange über ihre eigentliche Dienstzeit hinaus bei den Fahnen zurückzuhalten, und, da wir wissen, dass gerade damals in jenen Gegenden Kriege mit den Sarmaten geführt wurden, so muss man aus der Entlassung dieser alten Krieger wohl auf bedeutende Siege schliessen, ohne welche eine solche Verminderung des Pannonischen Heeres zu seiner Zeit kaum denkbar wäre. Um dieselbe Zeit aber müssen Bewegungen im Oriente Statt gefunden haben, von denen leider keine Berichte der Schriftsteller sprechen. Es deutet darauf nicht sowohl der Umstand, dass im Februar 86 der Aegyptischen Flotte die bekannten Privilegien verliehen wurden, im Mai aber den in Judäa stationirten Truppen, ohne dass bei letzteren die Entlassung hinzukäme; als namentlich die Thatsache, dass unter diesen sich eine Cohorte befindet, welche noch im September des vorhergehenden Jahres in Pannonien gestanden und dort um jene Zeit für ihre Veteranen Entlassung und Privilegien erhalten hatte (*Arneth IV.*). Es ist die *cohors I. Lusitanorum*, welche demnach zur Verstärkung des vielleicht zu schwachen Heeres nach Judäa versetzt sein wird, sobald ihre Gegenwart an der Donau entbehrlich geworden. Zwar heisst sie in unserem neuen Diplom *cohors I. Augusta Lusitanorum*, während sie in dem Pannonischen Heere einfach als *I. Lusitanorum* bezeichnet wird; allein wir wissen, dass der Beiname *Augusta* nicht, wie manche andre Bezeich-

nungen, z. B. Flavia, Ulpia, Frontoniana, den eigentlichen Namen des Corps bildete, sondern vielmehr ein Ehrenname war, der zur Belohnung, etwa für bewiesene Tapferkeit, einer Truppenabtheilung beigelegt wurde, wie wir bei Gruter (1007, 3) lesen: ala Aug. ob virtutem appellata (cf. 1006, 8). Es ist daher wahrscheinlich, dass auch die erste Lusitanische Cohorte sich diesen Beinamen durch Auszeichnung im Felde erworben. Erhielt sie aber denselben in dem kurzen Zwischenraume zwischen dem September 85 und Mai 86, so würde uns das um so mehr berechtigen, ernsthafte kriegerische Ereignisse in Judäa vorauszusetzen, bei denen die neu angekommene Cohorte sofort Gelegenheit erhielt, sich auszuzeichnen. Indess kommt sie später auch wieder ohne den Beisatz Augusta vor (s. unten), und einen bestimmten Schluss auf das Fehlen desselben im vorigen Jahre zu gründen, dürfen wir desshalb nicht wagen, wie denn überhaupt die verschiedenen Namen der Auxiliartruppen selten ganz genau in den Inschriften angegeben werden.

Abgesehen aber von der wahrscheinlichen Verstärkung des Heeres von Judäa im Laufe des Winters von 85 auf 86 scheint auch der folgende Umstand für kriegerische Ereignisse in jenen Gegenden zu sprechen: Unser Diplom ertheilt eines Theils keine honesta missio, anderen Theils spricht es nur von fünf und zwanzig Dienstjahren, ohne den Zusatz pluribusve. Es folgt daraus, dass die Truppen von Judäa im vorigen Jahre die honesta missio für ihre Veteranen erhalten hatten; da alle Krieger von fünf und zwanzig oder mehr Dienstjahren damals ausgetreten waren, enthielten sie natürlich jetzt nur solche, die höchstens diese gesetzliche Dienstzeit hinter sich haben konnten. Wenn unser Diplom von einer diesen bewilligten Entlassung spräche, so würde man daraus mit Recht auf den friedlichen Zustand der Provinz schliessen können,

in welcher von Jahr zu Jahr die Veteranen regelmässig entlassen werden konnten; allein nach demselben bleiben diese vielmehr unter den Fahnen. Wir können daraus wohl mit Sicherheit auf ausserordentliche Begebenheiten schliessen, welche Anlass geworden seien, dass man den Truppen in Judäa, nachdem man erst im Jahre zuvor ihnen Entlassung ihrer Veteranen verliehen, so bald schon wieder die Privilegien, die mit der *honesta missio* verbunden zu sein pflegten, zuerkannte, obwohl man jene selbst noch zurückhielt; ein Vorenthalten, für das in Friedenszeiten kaum ein Grund denkbar ist. Judäa, so kurz nach seiner Unterwerfung, mochte zu Empörungen geneigt sein, zumal die Juden gerade unter Domitian schwer durch Auflagen gedrückt waren (Suet. Dom. 12.).

Die Truppen in Judäa, auf welche sich unser Diplom bezieht, standen damals unter den Befehlen des Cn. Pompejus Longinus. Ein T. Pompeius T. F. Cor. Longinus kommt nach einer Notiz des Josephus (Ant. Jud. XIV, 10. §. 13 und 19), die ich *Borghesi's* Nachweisung verdanke, im Pompejanischen Kriege vor, wo er im Jahre 705 einer von dem Consul Lentulus Cruscillus am 21. September zu Ephesus gehaltenen Senatssitzung beiwohnte, während er ebenfalls bei einer im vorhergehenden Juli gehaltenen Sitzung erwähnt wird. *Borghesi* corrigirt daselbst *Τίτος Πηϊός Τίτου υἱὸς Κορνήλιος Λογγίνος* in *Τίτος Πομπηϊός Τίτου υἱὸς Κορνηλία Λογγίνος*. Zweifelhaft könnte es scheinen, ob der Colleague des Q. Veranius im Consulat des Jahres 803 dieser Familie angehörte; doch nennen ihn die meisten Fasten Gallus, nur Frontin (de aquaed. §. 101.) Longus oder Longinus. Dagegen finden wir mit Sicherheit einen Pompejus Longinus bei Tacitus (Hist. I, 31). Derselbe war als Freund Galba's ohne frühere Kriegsdienste zum Tribun der Prätorianer ernannt worden, wurde aber von diesen bei einem Aufruhr entwaффnet. Er dürfte aus

vornehmer Familie gewesen sein, da er ohne vorhergehende Kriegsdienste nach Art der *tribuni laticlavii* befördert wurde, und ich stehe daher nicht an, mit *Borghesi* in ihm unsern Cn. Pompejus Longinus zu sehen, der siebenzehn Jahre später sehr wohl Befehlshaber in Judäa sein konnte, da er ohne Zweifel von Vespasian, welcher Galbas Andenken herstellte, zu allen Ehrenstellen zugelassen wurde.

Judäa, das bekanntlich früher durch Procuratoren verwaltet wurde, die von dem Legaten der Provinz Syrien abhingen, war zur Zeit des Jüdischen Krieges durch Nero zur unabhängigen Provinz erhoben worden, deren erster Legat Vespasian war. Als nach beendigtem Kriege Titus das Land verliess, blieb die 10. Legion nebst einigen Aen und Cohorten als Besatzung daselbst zurück, zunächst unter Cerealis, welchem bald nachher Lucilius Bassus folgte, nach dessen Tode ihn Flavius Silva ersetzte, alle nicht nach alter Weise Procuratoren, sondern kaiserliche Legaten, wie denn Josephus (VII, 25) den vorgenannten Lucilius Bassus ausdrücklich als *προβευτής* bezeichnet. Es ist nun von *Borghesi* (Burbul. p. 58. 59) nachgewiesen, dass das Land bis nach den Partherkriegen des L. Verus eine von Syrien unabhängige Provinz blieb, die erst von M. Aurel, um sie besser gegen die Parther zu schützen, in der Hand des Avidius Cassius wieder mit jener vereinigt wurde. Cn. Pompejus Longinus ist daher der Reihe ihrer Legaten hinzuzufügen.

Ob er zuvor das Consulat bekleidet, bleibt ungewiss, da Judäa nicht eigentlich consularische Provinz war, sondern vielmehr Consulare, wie Vespasian, nur ausnahmsweise ihr vorstanden; wir ersehen das daraus, dass Flavius Silva, Legat unter Vespasians Regierung, erst im Jahre 831 von Titus das Consulat erhielt, und auch C. Allius Furcianus (*Borghesi* l. l.) kein Consular war. — Judäa führt als Provinz gewöhnlich den Namen Palästina;

unser Diplom hat auch dadurch Interesse, dass es zeigt, wie diese Aenderung des Namens nicht etwa eine Folge der völligen Römischen Unterjochung zu Vespasians Zeit gewesen, sondern wie der herkömmliche Name Judäa auch noch länger in Gebrauch geblieben, so dass *Borghesi* in der bekannten Inschrift des Pompejus Falco gewiss richtig leg. Aug. pr. pr. provinc. IVDAEAE et leg. X Fret. ergänzt hat (Burb. p. 24), wozu ihn ausser der zu grossen Länge des Wortes Palaestinae auch die Münzen des Hadrian mit ADVENTVS AVG IVDAEAE veranlasste. Wenn nun aber in späterer Zeit stets nur der Name Palästina genaunt wird, so muss man wohl die Veränderung nach dem grossen Jüdischen Kriege des Hadrian setzen, als ja auch Jerusalem Aelia Capitolina hiess. Es wäre sogar möglich, dass diese Namensänderung zugleich mit dem Verbote, ihre Hauptstadt zu betreten, zu der von *Tillemont* besprochenen Angabe einiger Schriftsteller geführt habe, als seien die Juden ganz aus ihrem heiligen Lande vertrieben worden (II, p. 292). — Nach Severus neuer Eintheilung, welcher nach des Pescennius Besiegung die von M. Aurel vereinigten Provinzen wieder trennte, verschwindet auch der Name Palästina, indem er in dem von Syria Phoenice aufging, das damals den Gegensatz zu Syria Coele oder Major bildete, und erst Constantin stellte Palästina als eine dritte Provinz wieder her (cf. *Borghesi*, Burb. p. 61).

Die Truppen, welchen nach unserm Diplome die Privilegien der Veteranen zuertheilt waren, bestanden aus zwei Alen und vier Cohorten. Ob sie neben der 10. Legion, welche Titus in Judäa gelassen hatte, und die noch zu Trajans Zeit daselbst stand, wie die oben angeführte Inschrift des Pompejus Falco zeigt, die ganze Besatzung der Provinz bildeten, müssen wir dahin gestellt sein lassen. — Zuerst wird die ala veterana Gaetulorum erwähnt,

welche bereits den Krieg gegen die Juden unter Vespasian mitgemacht hatte. Wir ersehen dies aus einer Turiner Inschrift, welche von ihren Decurionen dem C. Valerius Clemens, der sie damals befehligt hatte, gewidmet ist (*decuriones alae Gaetulorum, quibus praefuit bello Iudaico sub divo Vespasiano Aug. patre, Grut. 478, 7 = Or. 748*). Sie hatte seitdem den Ehrentamen *veterana* erhalten. — Gätuler sind selten in den Römischen Heeren; wenige ihrer Stämme dürften dem Reiche mehr, als dem Namen nach, unterworfen gewesen sein, obwohl Plinius (N. H. v, 4, 30) unter den Rom gehorchenden Völkerschaften *tota Gaetulia* aufführt. Strabo (XVII, p. 826, t. III, p. 479 ed. *Tchn.* und XVII, p. 629, t. III, p. 485 ed. *Tchn.*) nennt sie das grösste der Libyschen Völker und setzt sie in die Gebirge im Innern des Landes, wo sich ihre Wohnsitze bis in die Gegend der Syrten erstrecken sollen. Ich habe nicht finden können, woher Herr A. W. Zumpt (Laur. Lav. p. 8) die Notiz entnommen, sie seien, als Claudius das Königreich Mauretanien eingezogen, mit unter Römische Herrschaft übergegangen. Wir wissen durchaus nicht, dass sie zu Mauretanien gehörten; vielmehr ergiebt die Vergleichung der Stellen, die von ihnen sprechen, dass sie unabhängig zwischen Römern, Numidern und Mauretaniern da standen, bald diesen bald jenen befreundet oder befeindet (vgl. Caes. de b. Afr. 32. 35). Plinius erwähnt überdies ausdrücklich, dass erst seit des Claudius Kriegen in Mauretanien Römische Waffen bis an den Atlas vorgedrungen, während doch die Hauptmasse des Gätulischen Waldes offenbar jenseits desselben wohnte (vgl. Strabo l. l.), also nicht um jene Zeit schon unter Römische Herrschaft übergegangen sein kann. Freilich hatten sich Gätulische Stämme nach Art der Nomadenvölker nach Mauretanien und Numidien hineingedrängt, wo Plinius (V, 2, 17) z. B. die Autololischen und Baniurischen Gätuler

anführt, und solche vereinzelt, in Numidien angesiedelte Stämme sind in der Inschrift erwähnt, die vermuthlich Hrn. Zumpt ganz besonders zu seiner Annahme veranlasst hat. C. Calpurnius Fabatus heisst darin: praef. coh. VII. Lusitan. et nation. Gaetulic. Arsen. quae. sunt. in Numidia (*Grut.* 382, 6). Ich halte denselben für den Befehlshaber der siebenten Lusitanischen Cohorte, welchem zugleich die Praefectur jener Gätulischen Stämme in Numidien übertragen war, bei denen vermuthlich die Cohorte ihre Quartiere hatte. Dass mitunter dergleichen kleinen Stämmen ein Praefect gesetzt ward, beweist die Inschrift des M. Julius Cottius, regis Donni filius (*Or.* 626). Ich füge folgendes weniger bekannte Beispiel hinzu:

C · BAEBIO · P · F · CLA  
 ATTICO  
 II VIR · I · D · PRIMOPIL  
 LEG · V · MACEDONIC · PRAEF  
 CIVITATIVM · MOESIAE · ET  
 TREBALLIAE · PRAEF · CIVITAT  
 IN · ALPIBVS · MARITVM · MIS · TR · MIL · COH  
 VII · PR · PRIMOPIL · ITER · PROCVRATOR  
 TI · CLAVDI · CAESARIS · AVG · GERMANICI  
 IN · NORICO  
 C I V I T A S  
 SAEVATVM · ET · LAIANCORVM

Ich entnehme die Inschrift dem Journale Iстриa des Hrn. Kandler in Triest, 1847, p. 40. Sie findet sich indess bereits bei *Cardinali*, Dipl. p. 229, n. 436, mit der Variante TALANCORVM am Ende. Sie wird in dem Museum zu Cividale aufbewahrt, und ist gefunden zu Zuglio. Man vgl. auch *Grut.* 490, 2.— Hiernach ist es mir wahrscheinlicher, dass wir in der angeführten Inschrift *Gruter's* gleichfalls an einen Praefecten dieser Art zu denken haben, zumal ein ähnlicher Ausdruck, wie cohors nationum Gaetularum,

nicht leicht vorkommen dürfte, obwohl die Zusammensetzung eines Truppentheils aus verschiedenen Völkerschaften keine Schwierigkeiten macht. — Ein ähnlicher Präfect, ebenfalls von primipilarem Rang, ist Olennius regendis Frisiis impositus nach Tac. Ann. IV, 72. — Dass nur ein geringer Theil der grossen Gätulischen Nation den Römern dienstbar war, kann man übrigens mit Sicherheit auch aus dem Umstande schliessen, dass, wie in Claudius Zeit offenbar nur eine einzige Cohorte ihres Namens bestand, deren Präfect damals Sp. Turranius (*Or.* 2276), so es noch zu Domitians Zeit nur eine Ala derselben gab, obwohl sie als Reitervolk für diese Waffengattung besonders geeignet sein mussten, und Plinius (V, 2, 17) die Tapferkeit wenigstens der Autololen hervorhebt. Noch unter Domitians Herrschaft müssen indess neue Corps aus ihnen gebildet sein; das beweis't uns der Name Flavia, welcher einer in Niederpannonien stehenden ala prima Gaetulorum beigelegt wird (*Or.* 3398; cf. *Reines.* VIII, 9; *Gr.* 1108, 5), als deren Stifter nur dieser Kaiser gelten kann, da unter ihm unser Diplom noch eine Gätulische Ala ohne Nummer anführt. Auch eine von Herrn Zumpt übersehene erste Cohorte kennen wir aus *Muratorii* (674, 1; *Donat.* 93, 6; C. I. Gr. 3467), wo ein *πραπλόσιτος τῆς σπέιρης πρώτης Γαιτούλων* erwähnt wird, der durch Vergleichung mit C. I. Gr. 3848 sich als unter Caracalla lebend erweis't. Zur Zeit der notitia (*Or.* c. 33) stand sie in Osrhocne.

Das zweite Reitercorps, welches unter Pompejus Longinus in Judäa lag, bestand aus Thraciern, welcher Nation gleichfalls zwei der vier namhaft gemachten Cohorten angehören. Von Thracischer Reiterei kommt ausser der ala Thracum Herculania, die keine Nummer führt (*Gr.* 1090, 21; *Fabr.* 378, 644), die ala I Thracum (*Reines.* VIII, 58) unter Trajan im J. 104 in Britannien vor (*Card.* dipl. XI); dieselbe mit dem Beinamen veterana unter

M. Aurel und L. Verus im J. 167 in Niederpannonien (ibid. XXIII; cf. p. 238 und *Mur.* 18, 2). Ich halte sie gleichfalls für identisch mit der in unserm Diplom erwähnten ala I Thracum Mauretana, welchen Beinamen sie sich in den Mauretanischen Feldzügen seit den Zeiten des Claudius mag erworben haben; wie ja andre Corps nach Gallien, Germanien, Syrien u. s. w. benannt wurden, ohne aus Eingebornen dieser Länder zusammengesetzt zu sein. Dieser Beinamen mochte in späteren Zeiten durch andre Feldzüge und neue Namen in Vergessenheit gerathen sein, oder auch der Kürze halber weggelassen werden, da die Nummer zur Bezeichnung des Corps ausreichte. Aehnliche Abkürzungen selbst in öffentlichen Documenten sind sehr gebräuchlich; man denke, um nicht von Beamten mit unvollständigen Titeln zu reden, an die cohortes civium Romanorum; voluntariorum; voluntariorum civium Romanorum; Italicorum voluntariorum; ingenuorum und ingenuorum civium Romanorum, welche *Borghesi* (iscr. del Reno p. 12.) für identisch erklärt und als ihren gemeinsamen Namen cohortes Italicæ civium Romanorum voluntariorum nachgewiesen hat (cf. *Kellermann* vigil. n. 269). Bei unserer Ala ist die Auslassung ohnehin nicht auffallend, wenn wir sie, wie ich nicht zweifle, für dieselbe mit der ala I Thracum Augusta (*Grut.* 359, 3; 368, 5; *Mur.* 237, 4) halten dürfen, annehmend, dass dieser ehrenvollere Beinamen den früheren zurückgedrängt habe. Sie führt denselben aber bereits unter Nerva oder wenigstens unter Trajan, wie die Inschrift *Grut.* 368, 5 beweis't, der zufolge ihr Präfect Q. Attius Priscus den Suevischen Krieg, welcher dem Nerva und dem Trajan den Beinamen Germanicus verschaffte, als Tribun der legio I adiutrix mitgemacht hatte. Verschieden ist dagegen unstreitig von ihr die ala I Thracum civium Romanorum victrix, welche unter Au-

toninus Pius im J. 154 (*Arnth* X = *Card.* XX) in Pannonien steht, zusammengesetzt, wie der Name bezeugt, aus Thraciern, welche bereits das Römische Bürgerrecht besaßen, während die unsrige aus unterworfenen Stämmen gebildet war. — Die Lesung der Inschrift *Donati* 59, 5 = *Grut.* 87, 6 ist, fürchte ich, zu unsicher, um daraus eine ala I sing. Thracum zu entnehmen. Dieses Monument befand sich vormals zu Pföding (cf. v. *Hefner*, die Römischen Denkmäler Oberbaierns, II, n. XXXIX). Da wir nun aus einem an demselben Orte im J. 1843 gefundenen Steine wissen, dass daselbst vielmehr die ala I singularis Pia Fidelis Civium Romanorum (id. XXXVI) stand, und da die wenigen Inschriften, welche Alen von singularibus nennen (cf. ala I Sing. C. R. *Mar.* Arv. p. 5; ala I Ulp. Singul. *Kellerm.* vig. n. 272; ala II Fl. Sing. *Or.* 3510), nie eine bestimmte Nation dabei namhaft machen, während die Analogie der equites singulares Augusti ebenfalls eher auf eine Elitentruppe, zusammengesetzt aus verschiedenen Nationen, schliessen lässt, — nur die pedites singulares Britannici (*Arnth.* VI) machen eine Ausnahme, werden aber auch nicht als eigentliches Corps gefasst, während auf der andern Seite eine cohors sing (*Maff.* M. V. 463, 1) keine Nation namhaft macht —: so möchte ich auch in jener Inschrift es wagen, statt ala I sing. THR zu lesen ala I sing PFCR. Freilich muss ich gestehen, dass mir hier zu Lande zu wenige Bücher, die sich auf transalpinische Alterthümer beziehen, zu Gebote stehen, als dass ich mit Sicherheit über Vorkommen oder Fehlen einer solchen Ala entscheiden könnte, und muss die Bestätigung oder Verwerfung meiner Annahme Deutschen Gelehrten überlassen<sup>1)</sup>.

1) Indem ich diese Arbeit der Oeffentlichkeit übergebe, kann ich überhaupt nicht umhin, die Leser derselben um Nachsicht

Eine zweite Thracische Ala kennen wir aus *Muratori* (856, 5); sie führt den Beinamen *Aug. pia fidelis* (ibd. 1088, 4). Die dritte stand für einige Zeit in Syrien (*Grut.* 481, 1). Unter Antoninus Pius finden wir sie im Jahre 154 in Pannonien und erfahren zugleich, dass sie aus reitenden Bogenschützen bestand (*Arn. X = Card. XX*). Auch kommt sie mit dem Beinamen *Galliana Volusiana* vor (*Pococke* 121, 4), sofern wenigstens alle diese Namen wirklich ein und dasselbe Corps bezeichnen. Einen ihren Präfecten aus M. Aurel's Zeit gibt *Gruter*, (433, 5).

Gehen wir zu den Cohorten Thracischen Namens über, so haben wir, abgesehen von der im Heere des Cäcina dienenden (*Tac. Hist. I, 68*) zunächst eine vierfache *prima* zu unterscheiden. Die in unserm Diplom erwähnte *cohors I Thracum* stand unter Vespasian in Germanien (*Arn. II = Card. VI*); unter Domitian in Judäa; unter Antoninus Pius in Ober-Pannonien (*Arn. XII*), eben daselbst noch unter M. Aurel, zu dessen Zeit sie den Beinamen *Augusta* führt (*Card. XXIII*); zur Zeit des Legaten *Virius Lupus*, d. h. unter Severus und Caracalla (cf. *Grut.* 191, 3), in Britannien (*Grut.* 73, 5), wo sie unter Anderen der Präfect *Claudius Paullus* befehligte (*Marin. Arv.* 34). In der *notitia* finden wir sie endlich in Arabien neben

---

zu bitten hinsichtlich der etwaigen Mangelhaftigkeit der über die Alen und Cohorten beigebrachten Notizen. Es fehlt hier in Rom, auch den öffentlichen Bibliotheken, der grösste Theil der Englischen, Deutschen, Ungarischen antiquarischen Werke, in denen leicht allerlei auf die Hülfsstruppen bezügliche Inschriften enthalten sein können, ohne dass ich im Stande gewesen, mir Kenntniss derselben zu verschaffen. In der Natur der Sache selbst liegt es, dass gerade die Provinzen reiches Material dieser Art liefern; möchte ein Deutscher Gelehrter auf Deutschem Boden es unternehmen, ein vollständiges Verzeichniss der Auxiliartruppen zusammenzustellen, welches für die Kenntniss des Römischen Heerwesens von grösster Wichtigkeit werden müsste.

einer *cohors I Thracum milliaria*, die demnach von ihr zu unterscheiden ist. P. Claudius Pollio befehligte letztere nach einer Inschrift von Klazomenä zu unbestimmter Zeit (C. I. Gr. 3132). Gleichfalls verschieden von ihr ist die *I Thracum equitata*, welche unter Antoninus Pius zugleich mit ihr in Pannonien stand (*Arn.* XII), und deren Präfect C. Placidius uns bekannt ist (*Card.* 334; cf. *Mur.* 1035, 5); nicht weniger die *I Thracum civium Romanorum*, unter Trajan im J. 110 in Dacien (*Arn.* VI), dann unter Hadrian erwähnt (*Card.* XVII) in Oberpannonien, (wie die Vergleichung der Tafel *Card.* XVII mit Tafel XX = *Arn.* X lehrt), eben daselbst unter Antoninus Pius (*Arn.* X = *Card.* XX); endlich unter M. Aurel im J. 167 in Niederpannonien (*Card.* XXIII), nachdem sie, wohl wegen Deutscher Siege, den Beinamen *Germanica* erhalten. *Cardinali* (dipl. p. 187) hielt diese für verschieden von der *cohors I Thr. civium Romanorum*, hat aber seiner Gewohnheit gemäss seine eigne Tafel XXIII nicht genau angesehen; denn in dieser lesen wir nicht diese, sondern die *I Aug. Thracum* neben jener aufgeführt. — Die *cohors II Thracum*, auf welche sich unser Diplom noch ganz besonders bezieht, steht im J. 104 in Britannien (*Card.* XI); doch darf man wohl vermuthen, dass sie aus Judäa nicht direct dorthin versetzt sei, sondern zuvor an Dacischen Kriegen Theil genommen habe. Ich schliesse das aus dem Fundorte unseres Diploms, von dem es nicht leicht abzusehen, wie es sonst nach Dacien gekommen sein sollte. Doch könnte der Inhaber desselben freilich auch einer der Trajanischen Colonien in Dacien angehört haben. — Unter M. Aurel steht sie im J. 167 wieder in Niederpannonien (*Card.* XXIII), und zwar mit dem Beinamen *Augusta*. Auch dürfte die zweite Thracische Cohorte mit dem Beinamen *Syriaca* doch wohl mit ihr identisch sein (*Grut.* 565, 2). Ausser diesen beiden in unserm Diplom erwähnten kennen

wir noch: eine *cohors III Thracum*, im Jahre 80 unter Titus in Pannonien (*Arn.* III), und eine *cohors tertia Thracum equitata* (*Grut.* 480, 6; cf. *Furlanetto lapide patavine n. CCI. Grut.* 534, 2; *Zaccaria*, stor. litt. X, p. 274); eine *coh. III. Thracum Syriaea* (*Mur.* 1056, 4) und eine *cohors III Thracum equitata* (*Grut.* 404, 3). Einen Präfecten der letzteren liefert ein in den Vaticanischen Magazinen befindlicher, vielfach publicirter, jetzt aber sehr verwischter Stein (*Or.* 1549 u. a.), auf dem sonst gewöhnlich *coh. VIII* gelesen wird; die Emendation des *equitum alae* in *EQViTataE* ist ganz offenbar. Vor dem *S* am Schlusse der fünften Zeile stand nicht *ET*, sondern es ist daselbst noch die Spur eines *A* übrig. — Eine *cohors VI Thracum* (*Mur.* 866, 3 = *Grut.* 487, 6) steht unter Domitian im J. 85 in Pannonien (*Arn.* IV), unter Antoninus Pius in Syrien oder Aegypten, wenn nämlich das Diplom *Arn.* IX = *Card.* XVIII richtig auf die Truppen dieser Provinz bezogen wird; cf. *Borghesi* in den *Memorie d. Inst.* I, p. 34. 1)

---

1) Obwohl Herrn *Arneht's* Erklärung *Dacia ripensis* nicht haltbar ist, indem Dacien damals vielmehr dreifach in *Dacia Malvensis*, *Apulensis* und vielleicht *Auraria* getheilt war, kann ich mich doch von der Richtigkeit der bisherigen Erklärung auch noch nicht überzeugen, und zwar deshalb nicht, weil von den elf auf dem betreffenden Diplome erkennbaren Truppenabtheilungen nicht weniger als sechs sich zu gewissen Zeiten in Pannonien nachweisen lassen; so die *ala I. Ulpia contariorum* unter Antoninus Pius (*Arn.* X. = *Card.* XX.), die *coh. I. Ulpia Pannoniorum* unter Hadrian (*Card.* XVII.) und ebenfalls unter Antoninus Pius (*Arn.* X = *Card.* XX.), die *I. Brittonum milliaris* bereits unter Domitian (*Arn.* IV.), die *I. Hispanorum* unter Hadrian (*Card.* XVII.), die *II. Hispanorum* unter Titus (*Arn.* III.) und Domitian (*Arn.* IV.), wenn diese anders nicht von der *II. scutata* zu unterscheiden ist, endlich die oben erwähnte *VI. Thracum*. Wenn es nun Thatsache ist, dass die

In Bezug auf die *cohors I Augusta Lusitanorum* ist schon bemerkt worden, dass sie im J. 85 in Pannonien stand (*Arn.* IV) und von da nach Judäa versetzt sein muss. Früher schon im J. 60, finden wir sie in Illyricum (*Arn.* I). Von Judäa scheint sie nach Cyrene gekommen zu sein, wo sie sich wahrscheinlich ausgezeichnet hatte, da sie unter Trajan in Niedermösien mit dem Beinamen *Cyrenaica* auftritt (*Arn.* V). Unter M. Aurel steht sie in Niederpannonien (*Card.* XXIII). Zu Diocletians Zeit endlich finden wir sie als *coh. I Aug. Praet. Lusitanorum* in Aegypten, wo sie ein festes Lager gehabt haben muss (*Maff. M. V.* 455). Präfecten derselben kommen bei *Gruter* 489, 9 und 368, 5 vor. Lusitanische Truppen sind nicht gerade häufig in den uns erhaltenen Monumenten; doch kommen Lusitanier zwei Mal in dem Diplomfragment des Antoninus Pius (*Arn.* XII) vor und eine Co-

---

Diplome nicht immer das ganze in einer Provinz stehende Heer betreffen (was wir bei dem zweiten hier zu behandelnden Diplome deutlich erkennen werden), dass daher das Nichterwähntsein von Truppen noch nicht hinreicht, um eine Verlegung derselben zu erweisen; so scheint mir der Umstand, dass so viele in Pannonien nachweisbare Corps auf dem fraglichen Diplome sich wiederfinden, vielmehr ebenfalls nach dieser Provinz hinzudeuten, wohin ausserdem der Fundort führt. Bei der bekannten Genauigkeit der *Arneth'schen* Facsimiles darf man indess schwerlich auf einen Irrthum in der Lesung der Buchstaben EN hoffen, welche zu Pannonien schlecht passen; Dacien aber als angrenzende Provinz heranzuziehen und etwa in Dacia Malven. oder Apulen. zu lesen, geht desshalb nicht, weil die drei Dacien unter einem Legaten vereinigt waren, die Diplome aber stets die ganze Provinz und deren Oberbefehlshaber nennen. — Ich habe diese Schwierigkeiten nur anführen wollen, weil *Borghesi's* grosse Autorität und seine treffliche Erörterung am angeführten Orte leicht die Sache als ganz ausgemacht erscheinen lassen könnte. Hinsichtlich der Ergänzung der Truppennamen bin ich der gewöhnlichen Annahme gefolgt.

horte ohne Nummer bei *Gruter* 366, 5 (523, 1). Ihre dritte Cohorte stand unter M. Aurel und L. Verus in Niederpannonien (*Card.* XXIII). Mindestens sieben Lusitanische Cohorten müssen schon frühzeitig vorhanden gewesen sein, da derselbe Calpurnius Fabatus, der öfter in Plinius Briefen vorkommt, bereits Praefect der siebenten derselben war (*Gr.* 382, 6). Des Vitellius Feldherr Cäcina hatte ebenfalls Lusitanische Cohorten unter sich (*Tac. Hist.* I, 70).

Endlich erwähnt unser Diplom noch die *cohors II Cantabrorum*, aus einem Volke, welches bis jetzt, soviel ich weiss, in den Monumenten der Römischen Miliz noch nicht vorgekommen. Hygin (*de castromet.*) erwähnt Cantabri, und schon die Pompejaner gegen Cäsar liessen Truppen bei ihnen ausheben (*de B. C. I.*, 38).

Der Krieger, welchen die uns erhaltene Abschrift des Decrets betrifft, gehörte unter obigen Truppen der *cohors II Thracum an*, damals befehligt von Claudius Montanus. Bekannt ist, dass die Anführer von Hülfscohorten in der Regel den Namen *Praefecti* führten, und dass diese Stelle die erste Stufe über dem *Principil* der Legionen war; dass sie, wenn befördert, als *Tribunen* von Cohorten in die Legionen zurücktraten und erst bei nachmaliger Beförderung die Praefectur einer *Ala* erhielten, für welche Stelle der officielle Titel *Praefectus equitum alae alicuius* (cf. *Grut.* 482, 4—8; 1006, 8 u. s. w.) war, der höchste Posten, welchen ein Officier nicht senatorischen Ranges für gewöhnlich im Römischen Heere bekleiden konnte. Dass dieses die regelmässige Promotion war, beweisen unzählige Steine gegen Suctons Zeugnis, der von Claudius sagt: *equestres militias ita ordinavit, ut post cohortem alam, post alam tribunatum legionis daret* (c. 25). Diese Anordnung kann mindestens nur eine vorübergehende Massregel gewesen sein. Mir wenigstens ist für jetzt nur ein, überdies unsicherer Fall

bekannt, dass die *praefectura equitum* dem Legionstribunat vorangeht, und zwar *Murat.* 771, 3 (= 2049, 4; *Zaccaria*, *Inst. ant. lapid.* p. 139; *Cecconi*, *Palestrina* p. 94). Unsicher nenne ich diesen Fall, weil die von dem Manne commandirte Ala nicht genannt wird, während sowohl bei der Cohortenpraefectur, wie auch bei dem Legionstribunat der betreffende Heerestheil näher angegeben ist. Man kann daher glauben, dass *EQVIT* vielmehr *equitatae* bedeute und das vorhergehende *F* oder *EF* schlecht gelesen sei, obwohl anderer Seits Nichts hindert, die Inschrift in die Zeit des Claudius zu setzen und Suetons Worte durch sie zu rechtfertigen.

Möge es mir erlaubt sein, hier beiläufig Einiges über den Unterschied der Praefecten und Tribunen von Hülfscohorten einzuschalten. Wenn ich nämlich so eben erstere als die gewöhnlichen Befehlshaber von Cohorten nannte, fügte ich diese Beschränkung mit Rücksicht auf die gleichfalls nicht selten vorkommenden Tribunen hinzu. Aus der Zusammenstellung einer grossen Anzahl von Inschriften, welche uns Tribunen nennen, und welcher ich besonders *Cardinali's* Katalog der Alen und Cohorten (*Memorie romane* III, p. 217 ff.) zum Grunde lege, haben sich mir über diese folgende Resultate ergeben:

1. Der Titel *tribunus* für den Befehlshaber einer Hülfscohorte knüpft sich an keine bestimmten Cohorten, wenn wir die der Prätorianer, die städtischen Cohorten und die *vigiles* ausnehmen, die nicht hierher gehören. Wir können nämlich von verschiedenen nachweisen, dass sie bald einen Praefecten, bald einen Tribun an der Spitze hatten; so von der *coh. I. Aquitan* (cf. *Mur.* 361, 2, die freilich schlecht copirt ist, mit *Grut.* 534, 4); *coh. I. Delmatarum* (zwei Tribunen, *Grut.* 102, 3 und *Mur.* 455, 1, und fünf Praefecten, die vgl. bei dem folgenden Diplom); *coh. I. Pannoniorum* (vgl. *Grut.* 1097, 8 = *Donat.*

339, 8 mit *Grut.* 448, 3); coh. I. Raetorum (wie doch wohl bei *Grut.* 402, 4 zu lesen ist, vgl. *Fabr.* III, 469).

2. Dennoch ergibt sich aus Vergleichung der mit Tribunen vorkommenden Cohorten, dass besonders die cohortes primae unter Befehlshabern dieses Titels standen; ferner die der voluntarii. Unter 27 Cohorten, welche, letztere ungerechnet, mir vorliegen, sind 21 primae, drei ohne Nummer, zwei secundae und eine quinta, wenn letztere (*Mur.* 829, 1) ganz zuverlässig ist. Alle Befehlshaber der cohortes voluntariorum aber, die ich kenne, sind Tribunen (coh. XV. *Maff. M. V.* 354, 7 = *Donati* 243, 5; *Grut.* 130, 1; coh. XXIII. *Grut.* 1015, 2; coh. XXVI. *Mur.* 855, 4; coh. XXXII. *Grut.* 454, 8; *Mur.* 1101, 1; ohne Nummer *Grut.* 434, 1 = *Mur.* 701, 4); denn der Praefect der 1. Cohorte M. Vesidienus Hedylalus ist *Ligorianisch* und kann nicht in Betracht kommen, wie ich denn überhaupt alle *Ligorianischen* Steine, welche keine andere Stütze haben, stillschweigend übergehe. Da die voluntarii Römische Bürger sind, so wäre es möglich, dass sie immer Befehlshaber gleichen Titels mit der städtischen Miliz gehabt hätten; ob die Cohorten mit Nummer I auch irgend einen Vorrang gehabt, weiss ich nicht zu sagen; doch wäre es möglich.

3. Wenn auch nicht jeder Tribun einer Cohorte vorher eine Praefectur bekleidet hatte, so wenig wie jeder Legionstribun, so ergibt sich doch aus den Inschriften, dass kein gewesener Tribun nachher wiederum eine Cohortenpraefectur erhielt. Man könnte hiegegen das Beispiel des Q. Gargilius (*Maff. M. V.* 463, 1) geltend machen wollen; allein derselbe, der zuvor praef. coh... Britan... und dann trib. coh. Maur. Cae... gewesen, ward hierauf praef. coh. sing. et vex. eqq. Mauror u. s. w., erhielt demnach den Befehl nicht einer blossen Cohorte, sondern eines aus Infanterie und Reiterei gemischten Corps.

4. Während ein Cohortenpraefect erst durch Bekleidung des Legionstribunats zu einer Reiterpraefectur befähigt wird<sup>1)</sup>, pflegt der Tribun einer Cohorte ohne Weiteres zur Praefectur einer Ala befördert zu werden. Beispiele davon liefern folgende Inschriften: T. Appaeus T. f. Vel. Alfinus Secundus, der, nachdem er praef. coh. III. Gallorum, sodann trib. coh. I. Aeliae Brittonum gewesen, sofort zum praef. alae I. Aug. Thracum aufsteigt (*Grut.* 359, 3); M. Campanius Marcellus, praef. coh. III. Breucorum, dann trib. coh. primae Hemesen, hierauf sofort praef. eq. alae Parth. (*Gud.* 119, 2); C. Camurius Clemens, praef. coh. VII. Raet. equit., trib. mil. coh. II. Ulpiae Petraeorum milliariae equitatae, praef. alae Petrianae (*Mur.* 686, 6 = 1096, 5); Ti. Claudius Zenon nach dem Tribunat der coh. I. Asturum und coh. I. Fl. Brittonum sofort praef. alae I. Claud. milliariae (*Mur.* 1114, 5); L. Flavius Saecularis, praef. coh. I. equitatae civium Romanorum, trib. coh. I. voluptuariae Campanorum, praef. alae I. Flaviae Gaetulorum (*Grut.* 1108, 5); C. Iulius Corinthianus, praef. coh. VII. Gall. tribun. coh. I. Britt., der ebenfalls ohne Legionstribunat die Praefectur einer Ala erhielt, wenn auch der Befehl der vexil. Dacor. Parthic. als Zwischenstufe gelten kann (*Grut.* 425, 5); M. Maenius C. f. Cor. Agrippa, praef. coh. II. Fl. Britton. equitat., trib. coh. I. Hispan. equitat., praef. alae

---

1) Soweit ich die Inschriften übersehen kann, kenne ich kein Beispiel des Gegentheils. Man könnte als solches vielleicht die Inschrift des Sex. Julius Possessor (*Mur.* 1099, 6) anführen wollen, welcher allerdings vor dem Legionstribunat einer Ala vorgesetzt war. Er war jedoch nicht praefectus derselben, sondern wird praepositus genannt, über welche Stelle in der nächsten Anmerkung Einiges beigebracht werden wird.

I. Gallor. et Pannonior. catafractae (*Gud.* 175, 1 = *Reines.* VI, 128); M. Nasennius Marcellus, praef. coh. I Apamenae, trib. coh. I. Italicae civium Romanorum voluntariorum, praef. alae Phrygum (*Mur.* 1053, 1); Sex. Pulfennius C. f. Ter. Salutaris praef. coh. III. Gallor. equit. trib. mil. coh. I. mil. Vindelicor praef. alae I Pannoniorum (*Mur.* 816, 7; *Colugno*, st. di Venafrop. 95); C. Vibius C. f. Pomptin. Celer Papius Rufus praef. coh. I. Montanorum, trib. coh. I Flaviae Hisp.  $\text{C}$  eq., praef. alae I Ulp. singul. (*Mur.* 1038, 6); T. Visulanius Crescens, praef. coh. II. Gallorum (statt der gewöhnlichen Lesart II Raetorum glaubte *Mommsen* im Museum zu Bologna Fl. GALL, also wohl FLAVIAE GALLORUM oder II Gallorum, zu lesen), trib. mil. cohort. civium Romanor., praef. equitum alae Moesicae (*Schiassi*, guida al Museo di Bologna p. 72.). Ich füge noch den Griechischen Stein des T. Antonius Claudius Alphenus Arignotus hizu (C. I. Gr. 3497), welcher, nachdem er praefectus ( $\epsilon\pi\alpha\rho\chi\omicron\varsigma$ ) coh. II. Fl. Numidarum und tribunus ( $\chi\iota\lambda\iota\alpha\rho\chi\omicron\varsigma$ ) coh. I. Cilicum gewesen, praefectus alae II Flaviae Agrippianae ward<sup>1)</sup>.

1) Der berühmte Herausgeber hat in seiner Erklärung übersehen, dass in der Inschrift, wie es so oft in römischen Monumenten der Fall, die höchsten Ehrenstellen des Mannes zuerst genannt sind; könnte man bei blosser Betrachtung der militärischen Aemter daran zweifeln, so würde es die Voranstellung des Titel Procurator Augusti hinlänglich beweisen. An eine Gleichstellung der Praefecturen der Reiterei und des Fussvolks darf man so zahlreichen Beispielen des Gegentheils gegenüber durchaus nicht denken, obwohl allerdings die Inschrift 3484, welche demselben Manne drei Chiliarchien zuschreibt, darauf hinzudeuten scheint. Ich möchte letztere lieber als eine Ungenauigkeit des Griechischen Ausdrucks ansehen, zumal derselbe in jedem Falle ungenau ist, insofern nämlich bei der Reiterei, mit alleiniger Ausnahme der equites singulares der Kaiser, nie tribuni vorkommen

### 5. In der Reihenfolge der Beförderungen des Römischen Officiercorps stand hiernach (vgl. 3 und 4) das Tribunat einer

selbst nicht in den Zeiten, wo bereits alle Cohorten von Anführern dieses Titels befehligt werden (v. notitia.). Die Truppen, welche dagegen T. Antonius Alphenus als praepositus (*πραιπόσιτος*) befehligte, sind in der letzterwähnten Inschrift ganz ausser Acht gelassen, und zwar allerdings wohl aus dem Grunde, dass derselbe sie gleichzeitig mit Bekleidung der andern Befehlshaberstellen unter sich hatte (vgl. C. I. Gr. II, p. 834). Uebrigens ist der Titel praepositus selten in den Römischen Militärschriften und bezeichnet keinen bestimmten Rang. Fabius Cilo, nachdem er Prätor und Legat einer Legion gewesen, wird praepositus vexillation. Perinthi pergentib (*Grut.* 407, 1 = *Marini*, *Iscr. Alb.* p. 50 und 51); dagegen wird zu Trajan's Zeit ein gewesener Primipilus praepositus numerorum tendentium in Ponto und erst nachher Legionstribun (*Grut.* 1096, 6), Claudius Candidus nach dem Legionstribunat praepositus copiarum exped. Germanicae (*Grut.* 389, 2). Die zahlreichen Beispiele von praepositis legionum im *Gruter-Scaliger'schen* Index reduciren sich auf ein einziges aus den Zeiten des Kaisers Gratian (*Grut.* 164, 4), da die Sigle P. P. vielmehr primus pilus bedeutet. Von Cohorten kenne ich nur den praepositus coh. I Helvetiorum (*Mur.* 330, 1) aus dem Jahre 148, in dessen Inschrift in V. 4. entweder das Centurionenzeichen, oder auch ein TR fehlt, je nachdem er vor oder nachher in der Legion diente und den praepositus coh. I Belgarum, bei *Cardinali* (*Memorie romane* III, 234) angeführt; in der Inschrift *Grut.* 248, 3 findet der *Scaliger'sche* Index mit Unrecht einen praepositus, da P. P. daselbst offenbar patri patriae zu lesen ist. Praepositus einer Ala endlich ist Sex. Iulius Sex. f. Quir. Possessor praef. coh. III Gallorum, praepositus numeri Syror. sagittariorum, item alae I Hispanor. (*Mur.* 1099, 6.). Endlich kommt ein gewesener primipilus als praepositus equitum singularium Augg. nn. hinzu, der von dieser Stelle zum Legionstribunat aufsteigt (*Grut.* 1028, 2). Da wir nun wissen, dass die Cohorten und Alen sonst unter Präfecten, die equites singulares unter Tribunen stehen; da ferner der praepositus alae I Hispanorum als solcher nicht den einem Reiterpräfecten zu-

Cohorte mit dem Legionstribunat gleich. Jeden Zweifel hierüber, welcher noch nach Obigem bleiben könnte, hebt der Umstand, dass in einzelnen Fällen sogar gewesene Legionstribunen wiederum das Tribunat einer Cohorte erhielten und nach demselben als Tribunen in eine andre Legion zurücktraten, gerade wie oftmals ein Tribun in mehreren Legionen diente, ehe er die Praefectur einer Ala erhielt. Den Beweis hiefür liefert Q. Plotius Maximus (*Grut.* 484, S. 9), welcher nach dem Tribunat in der legio II Traian. fortis trib. coh. XXXII volunt. und hierauf wiederum trib. leg. VI victricis wird. Man mochte Praefecten, die man befördern wollte, den Titel und Rang von Tribunen geben; weil aber gerade in den Legionen kein Tribunat offen war, oder aus andern Gründen, sie an die Spitze von Cohorten stellen. Wie aber häufig die Beförderung von Cohortenpraefecten zum Tribun, oder vom Tribun zum Reiterpraefecten nicht sofort nach der ersten Cohortenpraefectur oder dem ersten Legionstribunat erfolgte, sondern mehrere Praefecturen und Tribunaten in verschiedenen Corps durchzumachen waren, so dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn häufig die Tribunen von Cohorten, bevor sie Reiterpraefecten wurden, noch in Legionen zu dienen hatten. Als solche führe ich an: C. Antonius M. f. Volt. Rufus, trib. milit. coh. XXXII. voluntarior, trib. mil. leg. XIII gem., praef. equit. alae I. scubulorum (*Mur.* 1101, 1); M. Artorius M. f. Pal. Priscus Vicasius Sabidianus, trib. coh. XV volunt. c. R., tr. leg. VII. Claud. Piae fidelis, praef. alae

---

stehenden Rang hat, indem er erst nachher Legionstribun wird; so werden wir mit Sicherheit in jenem Amte ein ausserordentliches vielleicht interimistisches zu erkennen haben, wie ja auch die drei zuerst angeführten ausserordentliche sind. Freilich ist es auffallend, dass ein so seltenes Amt bei Antonius Alphenus häufig wiederkehrt.

I Pann. (*Grut.* 130, 1); Q. Gavius Fulvius Proculus, trib. coh. XV. vol. trib. leg. VIII. Aug. (*Maff. M. V.* 354, 5); L. Maesius Rufus, der nach dem Tribunat der coh. mil. Italic. volunt. und der legio XV Apollinaris Procurator Augusti wird (*Grut.* 434, 1 = *Mur.* 701, 4). Alle diese Beispiele beziehen sich auf Cohorten von voluntariis; ob dies Zufall, oder ob zwischen deren Tribunen und denen andrer Hülfsstruppen ein Unterschied zu machen, wage ich nach dem mir vorliegenden Material nicht zu entscheiden. Es muss Untersuchungen vorbehalten bleiben, welche nur nach Sammlung sämtlicher Militärschriften ein genügendes Resultat geben können. Für jetzt mag es genügen, den Unterschied zwischen Tribunen und Präfecten festgestellt zu haben.

Kehren wir nunmehr zu unserm Diplome zurück, so könnte es zunächst auffallen, dass unser Soldat als Reiter in seiner Cohorte diente. Es ist nämlich gewöhnliche Annahme, dass, wie die Ala aus Reiterei, so die Cohorte ausschliesslich aus Fussvolk zusammengesetzt sei, und diese Meinung scheint eine Bestätigung in den zahlreichen cohortes equitatae zu finden, welche Hygin ausdrücklich als diejenigen erklärt, in denen etwa der vierte Theil der Mannschaft beritten sei. Man darf aber daraus nicht schliessen wollen, den gewöhnlichen Cohorten habe Reiterei gänzlich gefehlt. Einmal nämlich kommen, wie cohortes equitatae, so auch cohortes ped(itatae) vor (vgl. *Cardinali*, dipl. XXIII, der fälschlich Pedemontanorum erklärt; *Steiner*, Rheinische Inschriften 998; *Lersch*, Centralmuseum III, 146, von dem auch *Or.* 3479 richtig verbessert wird), offenbar im Gegensatze zu den gewöhnlichen Cohorten solche, die ganz aus Fussvolk bestehen; denn dass sie im Gegensatze zu den equitatis jene Bezeichnung erhielten, hat schon wegen der Seltenheit des Ausdrucks keine Wahrscheinlichkeit. Ferner lässt die Analogie der

Legions- und prätorianischen Cohorten, welche beide Reiter enthielten, ohne je *equitatae* zu heissen, vermuthen, dass ein ähnliches Verhältniss auch bei den gewöhnlichen Hülfscohorten obgewaltet, und, beachtet man endlich die Militärdiplome selbst, so stellt sich heraus, dass, so oft sich ein solches auf den Krieger einer Cohorte bezieht, ausdrücklich bemerkt wird, ob er zu Fuss, oder zu Ross diene, während er in einer Ala, die nur aus Reitern besteht, bloss als *gregalis* oder *ex gregali* bezeichnet wird. Endlich füge ich hinzu, dass auch des Tacitus Bericht (hist. IV, 19) über Batavische und Canninefatische Cohorten, die im Kriege des Civilis Vermehrung ihrer Reiter als von Vitellius ihnen versprochene Belohnung fordern, das Vorhandensein von Reitern in den gewöhnlichen Cohorten bestätigt. *Cohortes equitatae* waren dieselben schwerlich; da vielmehr im Römischen Heere Alles aufs Genaueste bestimmt war, kann man eine solche Vermehrung der Pferde in einer Cohorte nur so erklären, dass dieselbe zu einer *equitata* gemacht sei. Wie aber der Reiter im Römischen Kriegsdienste überall einen höheren Rang, als der Fussgänger, einnahm, so mochten auch die *cohortes equitatae* im Verhältnisse zu den übrigen Cohorten gewisse Vorrechte geniessen. — Wie die Zahl der Reiter in den einzelnen Cohorten sich zu der des Fussvolks verhielt, weiss ich nicht zu sagen, wenn nicht etwa die Legionscohorten Rückschlüsse auf jene gestatten. Freilich gibt Josephus in der Stelle über das Römische Heer im Jüdischen Kriege die Stärke der Cohorten zu 600 Fussgängern und 120 Reitern an, ohne sie als *equitatae* zu bezeichnen; allein Schelius zum Hygin (*Graev. thes. X, 1094*) hat bereits gezeigt, dass man in dieser Stelle statt 600 Mann sechs Centurien anzunehmen habe, wodurch sich eine völlige Uebereinstimmung mit den Zahlen ergibt, welche Hygin für die berittenen Cohorten hat. Josephus

wird also letztere im Auge gehabt haben und unterscheidet sie von den *cohortibus milliariis*, welchen er bloss Fussvolk zuschreibt, obgleich man mit Rücksicht auf die Seltenheit der *cohortes peditatae* geneigt sein möchte, die gewöhnliche Reiterzahl der Cohorten auch in ihnen zu suchen. — Uebrigens ist bekannt, dass es in der Römischen Miliz ebenfalls *cohortes milliariae equitatae* gab, so gut wie gewöhnliche Cohorten.

Der Inhaber unseres Diploms nennt sich mit echt Thracischem Namen *Seuthes*, Sohn des *Traibithus*. Sein Geburtsort wird angegeben als *COLOLETIC*. Ich glaube darin mit Sicherheit *COLONIA OLEITICOS* zu erkennen, eine römische Verwandlung des Griechischen *Ὀλλαιου τεῖχος*, die keine Schwierigkeiten macht. Dieser Ort, dessen nur *Arrian* und einige andre *Periplen* Erwähnung thun (s. *Mannert*, alte Geographie, VII, p. 147), lag in einer Entfernung von 250 Stadien vom *Chersones* an der Küste des schwarzen Meeres und heisst zuweilen auch *Θήρας χωρίον*. Er muss ziemlich unbedeutend gewesen sein, da er unter den zahlreichen Münzstätten *Thraciens* nicht vorkommt. Dass er Colonie war, erfahren wir zuerst durch unser Diplom, während bis jetzt nur *Flavia Pacensis*, *Flaviopolis* und *Apros* als Colonien in *Thracien* bekannt waren. Nach *Sueton* (*Vesp.* 8) und *Eutrop* (VII, 19) ward das Land erst von *Vespasian* zur Römischen Provinz gemacht. Die Namen zweier der genannten Colonien beweisen, dass ein *Flavier*, ohne Zweifel derselbe Kaiser, sie gründete. Die letzte erwähnt *Plinius* (IV, 11) als Colonie, während *Mela* sie übergeht; daraus dürfte folgen, dass auch sie um jene Zeit gestiftet, sei es von *Claudius* oder *Nero*, wie *Mannert* (VII, p. 204) vorzieht, sei es von *Vespasian*, was mir wahrscheinlicher ist. Hiernach ist wohl anzunehmen, auch *Oleitichos* sei damals zur Colonie gemacht, als *Vespasian* die Angelegenheiten der neuen Provinz ordnet; eine Bestätigung wel-

cher Annahme ich in dem noch ganz barbarischen Namen Scuthes suchen möchte. Als derselbe in den Römischen Kriegsdienst trat, war seine Vaterstadt noch nicht Colonie.

Wir haben endlich den Ort zu besprechen, an welchem die Erztafel, die unser Decret enthielt, aufgestellt war. Es heisst in dem Diplome: *descriptum et recognitum ex tabula aenea, quae fixa est Romae IN CAPITOLIO POST TROPAEA GERMANICI. IN TRIBVNALI. QVAE SVNT AD AEDEM FIDEI Populi Romani.* — Die aedes Fidei populi Romani ist mehrfach in den Diplomen vor Domitian's Zeit genannt; das des Claudius (*Card. I*) ist angeheftet aedis Fidei populi Romani parte dexteriore; das des Titus (*Arneht III*) post aedem Fidei p. R. in muro; das um ein Jahr dem unsrigen vorangehende des Domitian post tropaea quae sunt (so ist nach Analogie unseres Diploms zu lesen, oder, wenn Platz dafür da ist, Germanici quae sunt) ad aedem Fidei p. R. Dass diese aedes überhaupt zur Aufbewahrung von Gesetztafeln diente, ist bekannt (vgl. *Cardinali* p. 109). Sie scheint in der Nähe des grossen Capitolinischen Jupitertempels gelegen zu haben (vgl. *Bull. d. Inst.* 1845, p. 123), was ich nicht bloss aus der bekannten Stelle des Cicero (*de off. III, 29*), sondern auch aus dem Umstande schliesse, dass unter den Localitäten, an denen die Originale unsrer Diplome sich angeheftet fanden, wenigstens eine ausdrücklich in dessen Nähe gesetzt wird: nämlich die basis Q. Marcii Regis praetoris, welche sich befand post aedem Iovis O. M. (Diplom von Geiselbrechting, Oberbairisches Archiv, B. IV, u. VI, u. a. a. O.), in dessen Nähe auch die aedes thensarum gelegen haben wird (vgl. *Mommsen*, *Bull.* 1845, p. 122). Es ist aber schon an sich wahrscheinlich, dass die Decrete, wie sie nach Domitian sämmtlich an dem murus post aedem Divi Augusti ad Minervam aufgestellt wurden, so auch vorher auf

dem Capitol an einem bestimmten Platze angeheftet wurden, und als solchen hat bereits *Mommsen* (Bull. 1845, p. 119) die nächste Umgebung des Capitolinischen Jupiter-tempels nachgewiesen, wo sie zum Theil auch an der Umfassungsmauer der Aren aufgehängt waren; daher das wiederholte *in muro* und *post tropaea, post columnam*. Dort finden auch die Tropäen, welche genauer durch die *aedes Fidei* bestimmt werden, eine angemessene Stelle in der Nachbarschaft des Ehrendenkmal des Q. Marius Rex und der *columna quae est secundum Jovem Africum* (*Arn.* IV), wenn nicht etwa letztere mit *Mommsen* für die bekannte Säule mit dem Bilde des Jupiter zu halten ist. — Tropäen auf dem Capitol sind uns mehrfach bekannt; so die *columna rostrata in Capitolio* . . . . bello Punico consulis (M. Aemilii Paulli), cui collega Ter. Fulvius fuit (Liv. 42, 20); die Tropäen des Marius (vgl. *Bekker*, Topographie p. 407; Bull. 1845, p. 123). Schon Scipio Africanus ferner errichtete *fornicem in Capitolio adversus viam, qua in Capitolium ascenditur, cum signis septem auratis duobus equis cet.* (Liv. 37, 4) und von Nero erzählt Tacitus (Ann. XV, 18): *Romae tropaea de Parthis arcusque medio Capitolini montis sistebantur*, so dass man auch die *duos arcus* des Diploms *Card. VI* (= *Arn.* II) statt für Eingangsbögen für Triumphbögen halten könnte. Die Tropäen des Germanicus auf dem Capitol sind sonst nicht bekannt; wahrscheinlich ist ihre Erwähnung in dem Senatsbeschlusse über die ihm zu erweisenden Ehren mit so vielen andern Notizen zu Grunde gegangen. Ob die *tropaea quae sunt ad aedem Fidei* p. R. in dem vorhergehenden Diplom Domitians dieselben seien, hängt davon ab, ob für das Wort *Germanici* der nöthige Raum da ist. Es scheint beinahe zweifelhaft, da sie sonst wahrscheinlich eben so genau angegeben wären.

Sind sie verschieden von den unsrigen, so zeugen sie nur um so mehr von der Wahrheit dessen, was Claudian über die unzähligen Spolien des Capitols sagt. *Marini's* Erklärung, sie seien für die vom König Bocchus auf dem Capitol geweihten Victorien zu halten (Plut. Mar. 32; Sulla 6) ist haltlos, da so viele andre Tropäen dort ebenfalls standen.

Die Tropäen des Germanicus, welche unser Diplom erwähnt, werden genauer unterschieden, ohne Zweifel von anderen desselben Feldherrn, die sich ebenfalls daselbst befanden, durch die Bezeichnung in tribunali; ein Zusatz, welcher nicht örtlich ihre Lage, sondern vielmehr ihre Beschaffenheit näher bestimmen dürfte; sonst würde gewiss nicht quae sunt, sondern quod est ad aedem Fidei p. R. folgen. Es ist daher auch nicht an ein auf dem Capitol befindliches Tribunal als Rednerbühne zu denken, sondern vielmehr an ein Monument in Gestalt eines Tribunals errichtet zu dem Zwecke, die Tropäen zu tragen. Ein Tribunal dieser Bedeutung liefert uns die eigne Geschichte des Germanicus. Nach seinem Tode, erzählt Tacitus (Ann. II; 83), wurde ihm, ausser den verschiedenen Triumphbögen am Rhein, in Syrien und in Rom und ausser seinem Grabmahle zu Antiochia, zu Epidaphna, wo er gestorben war, ein tribunal errichtet, und mit Recht führt *Orelli* zu dieser Stelle die Inschrift des P. Aelius Venerianus (*Or.* 4548) an, der tribunal ex permissu pontificum perfecit. Auch bei *Gruter* 1074, 10 hat tribunal die Bedeutung eines Denkmals, wenn auch nicht eines funeralen, während es in 725, 7, die *Orelli* gleichfalls anführt, doch nicht sicher ist, ob das tribunal, welches auf dem Forum liegt, nicht eine wirkliche Rednerbühne ist. Dagegen hätte er *Maffei* Mus. Ver. 96, 3 anführen können, eine leider sehr fragmentirte Erztafel, die sich gerade auf den Germanicus bezieht. Es heisst in derselben in tribunali marm[oreo effigie]s poneretur quo loc[o] cet.

Der Zusatz *marmoreo* sowohl, als das *quo loco* scheint anzudeuten, dass es sich hier nicht bloss um Aufstellung einer Statue an der schon vorhandenen Rednerbühne handle, sondern vielmehr um Errichtung eines marmornen Tribunal an einem näher zu bestimmenden Orte. Auch Göttern werden *tribunalia* errichtet, wie dem Apollo und dem Veriugodumnus (*Mur.* 1986, 7 = *Or.* 2062).

Die Zeugen unsres Diploms sind in der gewöhnlichen Siebenzahl, von welcher bis jetzt nur das Diplom von Geiselbrechting eine Ausnahme macht, das von neun Zeugen besiegelt ist, nach dem Grundsätze, dass durch das Gesetz sieben Zeugen festgesetzt waren, später aber, als man deren ursprüngliche Entstehung und Bedeutung nicht mehr beachtete, diese Zahl nur als ein Minimum angesehen wurde, die Unterschrift mehrerer daher wenigstens nicht schadete.

Schliesslich bemerke ich, dass bis auf das fehlerhafte *equibus* statt *equitibus* in V. 5 der Aussenseite und die Abkürzung der Schlussformel im Innern die beiden Abschriften des Decrets genau übereinstimmen. Die Schrift selbst ist gut, wie es die Epoche mit sich bringt, auch im Innern, wo sie so bald in's Cursive und oft fast in's Unleserliche übergeht. In der Interpunction allein herrscht einige Nachlässigkeit.

## III.

Das Decret, auf welches das folgende Militärdiplom sich bezieht, ist in zwei Exemplaren auf uns gekommen. Das eine ward zu Walcot bei Bath in England gefunden und scheint gänzlich abhanden gekommen zu sein. Wir kennen es nur aus den Notizen, welche *Lysons* in der *Archaeologia*, vol. XVIII p. 439 darüber mittheilt (cf. *Arneth*, n. 42 in der Liste der vorhandenen Diplome, die indess hinreichen, um zu zeigen, dass das Decret, dessen Auszug es bringt, identisch ist mit demjenigen, welcher unserm Diplome zum Grunde liegt. Dieses letztere ward bereits im Jahre 1761 zu Stannington nahe bei Riveling im Kirchspiel Ecclesfield in Yorkshire aufgefunden. Von den beiden Tafeln, die man aufgrub, ist die eine leider verloren gegangen; die andre, sehr beschädigt, befindet sich im Besitze des Herrn *W. Younge* zu Sheffield. Zuerst ward sie in *Gough's Additions to Camden* III, p. 28 edirt, dann von *Hunter*, *history of Sheffield* p. 18 und von *Hodgson*, *history of Northumberland*. Eine hie und da abweichende, vollständigere Abschrift befindet sich in den unedirten Papieren der *Society of Antiquarians* vom Jahre 1761. Der mir mitgetheilte Text ist die Frucht einer Collation dieser Abschrift mit den noch vorhandenen Fragmenten; ich verdanke denselben der Güte des Herrn *Charles Newton* in London. Obwohl öfter edirt, ist das Diplom, wie *Arneth's* und *Cardinali's* Sammlungen dieser Monumentclasse zeigen, dem gelehrten Publicum so gut, wie unbekannt geblieben, und ich trage daher kein Bedenken, es hier auf's Neue zu publiciren. Ich gebe zunächst den Text mit den nöthigen Emendationen, welche ich im Verlaufe des Aufsatzes zu rechtfertigen bemüht sein werde.

IMP CAESAR DIVI TRAIANI PARTHICI F DIVI NER  
VAE nepos traianus HADRIANVS AVG PONTIF  
MAXIM TRICVNIC potest VIII COS III PROCOS  
EQVITIB ET PEDITIB qui militaver IN ALIS VIET

5. COHXXIQVAE appellanthis PVETTONCRETIQVGERN(?)

..... P ..... R . . . ET PETRIAN

..... i HIS PETI<sup>M</sup>FRISIAV ET I

..M.SALINET I SVNVC ET I VANGET I BAETASIQR

ET I DELM ET I AQVIT ET I MENAP ET I VLPTRAIANA

10. avGER ET I fIDAVARDCRETi..RETIBATAVETITVN

GR ET II LING ET II ASTVR ET II DONGON ET II NERV

ET III BRAC AVGVSTANOR ET III NERV et VINERV

QVAE SVNT IN BRITANN SVB PLATORIO NEPOTE

QVINISET VIGINTIPLVRIBVSVE STIPENDIIS

15. EMERITIS DIMISSIS HONESTA MISSIONE

QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT IPSIS

LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM

DEDITET CONNVBIVM CVM VXORIBVSQVASTVNC

HABVSSSENT CVM EST CIVITAS EIS DATA VEL SI

20. QVICAELIBESSENT CVMEISQVASPOSTEA

DVXISSENT DVMTAXATSINGVLI SINGVLAS

AD XVI K OCT

CIVLIO GALLO CVALERIO SEVERO COS

COH I SVNVCOR CVI PRAEST

25. AVL VNTVS CLAVDIANVS

EXPEDITE

ENTIPONT ALBANIF SUNVCO

descriptvm ET RECOGNITVM EXTAVLA

aeneaQVAE FIXA EST ROMAE IN MVROPO

30. st TEMPLVM DIVI aug ad MINERVAM

Der Stich bei *Gough* weicht in der Versabtheilung etwas ab: V. 14. endigt mit DIMISSIS; V. 15. mit SVNT, indem die Abkürzungen HON statt honesta und QVOR statt quorum gebraucht sind; V. 20. endigt mit DVXIS.

Welche Abschrift die richtige, kann nur die Autopsie entscheiden. Im Ganzen aber ist der Stich sehr ungenau.

Das Datum des Decrets wird bezeichnet durch die achte tribunicische Gewalt des Kaisers Hadrian; es ist das Jahr 877. Hadrian war auf seinen Reisen im Jahre 874 in Britannien (cf. *Eckhel* VI, p. 493.) gewesen und hatte damals den grossen Grenzwall erbauen lassen, der unter seinem Namen bekannt ist. Die Vermuthung Englischer Gelehrten, dass nicht er selbst, sondern der Legat A. Platorius Nepos die Vollendung desselben bewirkte, erhält durch verschiedene, längs jenes Walles gefundene Steine der legio II Augusta, die mit bei der Erbauung beschäftigt war, grosse Wahrscheinlichkeit. *Hodgson*, history of Northumberland, giebt mehrere dieser Steine, die ich hier wiedergebe, wie sie Herr *Newton* mir mittheilt:

Gef. in den Fundamenten Haltwhistle, bei *Horsley* un-  
eines Castelles zu Millting genau unter Caervorran.  
Gap, in Besitz der antiquari-  
schen Gesellschaft zu New-  
castle.

IMP CAES TRAIAN

HADRIAN AVG

LEG II AVG

APLATORIONEPOTELEGPRPR

*Hodgson* III, 2 p. 289.

Vindolana.

imp caES TRAIAN

hadRIANO aug

LeG II aug

a. platorio nepote leg pr pr

ibd. p. 200.

IMPCAes traiano

HADRIANO aug

LEGIi aug

APLATORIO nepote leg pr pr

ibd.

Bradley.

imp caes. TRAIAN

hadriaNO AVG

leg. II. aug

a platorio nEPOTELEGPRPR

ibd.

Derselbe Platorius Nepos nun ist der Legat, unter dessen Oberbefehl die Truppen in Britannien standen, als ihnen, oder einem Theile von ihnen die honesta missio und die bekannten Privilegien vom Kaiser verliehen worden, und

wenn auch im Allgemeinen es ein müßiges Streben der Antiquare gewesen ist, für die einzelnen honestae missiones bestimmte Anlässe nachzuweisen, so ist doch in unserm Falle die Annahme ziemlich wahrscheinlich, dass eben die Vollendung des Walles Gelegenheit für Ertheilung jener Gunst gegeben habe. Alle diejenigen nämlich von den in unserm Diplom genannten Cohorten oder Alen, welche noch die notitia in Britannien kennt, stehen auf der Linie des vallum, ja, von einer können wir es sogar nachweisen, dass sie schon zur Zeit des Platorius denselben Standort hatte, welchen sie nach der notitia einnimmt. Es ist die coh. I Batavorum, welche wir in V. 10 unsrer Inschrift zu erkennen glauben. Ein von *Hodgson* im Appendix p. 437 publicirtes Fragment nennt nämlich die erste Cohorte der Bataver; zugleich lies't man in demselben a platorio NEPOTE leg. pr. pr. Gefunden aber ward es zu Procolitia, wo noch zur Zeit der notitia diese Cohorte lag. Eine andre Cohorte, die erste der Vangionen, lag, nach mehreren daselbst gefundenen Monumenten zu schliessen, zu Cilurnum, also ebenfalls auf der Linie des Walles. Aehnliches gilt von der ersten Cohorte der Bätasier, welche wenigstens im Morgenland stand, und der ersten Dalmatischen, zur Zeit Caracallas in Cumberland stationirt; (s. über diese das Nähere unten bei der Besprechung der einzelnen Truppentheile).

Es kommt endlich zur Bestärkung dieser Vermuthung der Umstand hinzu, dass offenbar nicht das ganze Britanische Heer durch unser Diplom die Privilegien erhielt; denn wir kennen verschiedene Truppenabtheilungen, welche sowohl vor Hadrian, als nach ihm in England standen, von denen also kaum anzunehmen ist, dass sie in der Zwischenzeit andere Standquartiere gehabt haben, die aber dessenungeachtet in unsrer Inschrift nicht namhaft gemacht sind. So nennt die notitia in England die Coh. I. As-

turum, Coh. I. Morinorum, Coh. II. Thracum, welche nach den Trajanischen Diplomen *Card. XI.* und *XII* gleichfalls daselbst stehen. Ein Fragment aus der Zeit eines der Antonine (*Horsley*, n. XXV der Schottischen Inschriften) bezieht sich auf die coh. I Cugernorum bei *Card. XI.* — Dass es übrigens unter Hadrians Regierung in Britannien keineswegs immer ruhig war, lässt eines Theils schon die Anlage des Walles schliessen, andern Theils haben wir ein sicheres Zeugniß für einen Britannischen Krieg in der Inschrift des M. Maenius Agrippa (*Gud.* 175, 1 = *Reines.* VI, 128), welcher von Hadrian in expeditionem Britannicam geschickt wurde. Unter dieser expeditio kann man die Reise des Kaisers um so weniger verstehen, als dazu das missus ebenfalls schlecht passen würde. Will man daher die von mir vermuthete Veranlassung nicht annehmen, so fehlt es auch sonst gewiss nicht an kriegerischen Ereignissen, welche zur Entlassung der Veteranen führen konnten.

A. Platorius Nepos selbst ist uns verhältnissmässig wohl bekannt. Die schöne Inschrift von Aquileja, jetzt im Wiener Museum befindlich (*Or.* 822; *Arnth*, Beschreibung des Münz- und Antikencabinet's p. 32), giebt uns die Aufzählung der von ihm bekleideten Ehrenstellen, so wie die vollständige Reihe seiner Namen:

A · PLATORIO · A · F  
 SERG · NEPOTI  
 APONIO · ITALICO  
 MANILIANO  
 C · LICINIO · POLLIONI  
 COS · AVGVRI · LEGAT · AVG  
 PRO · PRAET · PROVINC · BRI  
 TANNIAE · LEG · PRO · PR · PRO  
 VINC · GERMAN · INFERIOR  
 LEG · PRO · PR · PROVINC · THRAC

LEG · LEGION · I · ADIVTRICIS  
 QVAEST · PROVINC · MACED  
 CVRAT · VIARVM · CASSIAE  
 CLODIAE · CIMINIAE · NOVAE  
 TRAIANAЕ · CANDIDATO · DIVI  
 TRAIANI · TRIB · MIL · LEG · XXII  
 PRIMIGEN · P · F · PRAET · TRIB  
 PLEB · III · VIR · CAPITALI  
 PATRONO

D · D

Es ist auffallend, wie wenig in der letzten Hälfte dieser Inschrift, von V. 12 an, die Reihenfolge der Aemter beobachtet ist; man begreift nicht, wie die Quästur der Provinz Macedonien, welche in derselben auf das Volkstribunat folgen sollte, dem sie im Leben voranging, hier vor der prätorischen Curatel der Strassen stehen kann, als ob sie also später, als diese, bekleidet wäre; wie eben so das in Wirklichkeit der Quästur vorangehende Legionstribunat hier zwischen Prätur und prätorische Curatel gestellt ist. Will man nicht gänzliche Unkenntniß oder Nachlässigkeit des Steinmetzen annehmen, was immer misslich ist, so sehe ich nur die Erklärung dieser Schwierigkeiten, es seien nach dem Consulat und Augurat zunächst alle von Platorius in den Provinzen bekleideten Aemter zusammengestellt, dann die in Italien verwalteten und endlich die die Stadt selbst betreffenden. Unerklärt bliebe freilich immer die Stellung des Militärtribunats neben der Curatel der Heerstrassen; die legio XXII primigenia stand in Germanien; sollte aus irgend einem Grunde eine Cohorte derselben damals unter Platorius in Italien gelegen haben? — Für unseren Zweck genügt es zu wissen, dass Platorius, nachdem er auf dem gewöhnlichen Wege des Triumvirats, des Militärtribunats, der Quästur und des Volkstribunats zur Prätur emporgestiegen, die prätorische Curatel der Heerstrassen,

das Commando einer Legion und eine prätorische Provinz erhielt, sodann ungewiss in welchem Jahre, das Consulat bekleidete und schliesslich nach Verwaltung der consularischen Legation von Niedergermanien die Provinz Britannien erhielt, eine Legation, die im Range nur der von Syrien nachstand, die Ernennung zu welcher nach jener als regelmässiges Avancement galt (vgl. ausser Inschriften Tac. Agric. 40). Hinsichtlich seines übrigen Lebens wissen wir, dass er in der früheren Zeit Hadrians diesem sehr befreundet war, in dessen späteren Tagen aber, wo alle ehemaligen Freunde mit Misstrauen und Hass betrachtet wurden, gleichfalls in Ungnade fiel (Spart. 4; 15; 23). — Für die Dauer seiner Britannischen Legation lassen sich keine bestimmten Grenzen angeben. Es ist jedoch bekannt, dass Julius Severus, der Feldherr, welcher den Aufstand der Juden unter Hadrian's Regierung bekämpfte, aus Britannien zu diesem Kriege berufen ward, dessen Anfang *Borghesi* (*Burbuleius* p. 64) in das Jahr 885 setzt. Wir müssen also einige Jahre für die Verwaltung Britanniens durch Severus zurückrechnen, ohne jedoch angeben zu können, ob er unmittelbarer Nachfolger des Platorius gewesen sei. — Im J. 914 (= 161) war ein A. Platorius Nepos Calpurnianus, ohne Zweifel ein Sohn unseres Legaten, *curator alvei Tiberis* u. s. w. (*Mur.* 455, 3, corrigirt bei *Fea*, *Fasti* 35 und *Borghesi*, G. A. XXII, 64).

Gehen wir jetzt zu den einzelnen Truppenabtheilungen über. Zunächst werden sechs Aen angeführt, von deren Namen uns leider nur ein einziger, der der *Petriana*, erhalten ist. Von einem derselben sind die folgenden Fragmente übrig: *HISPAÑVR*. Der Graf *Borghesi*, dem ich das Diplom mittheilte, schlug vor, *HISPAstVR*, *Hispanorum Asturum*, zu lesen, eine Conjectur, welche beim ersten Anblick schlagend erscheint, der sich aber dennoch nicht geringe Schwierigkeiten entgegenstellen. Zuerst dürfte

der Raum für diese Ergänzung zu gross sein, obwohl ich gern zugebe, dass bei der Beschaffenheit der vorliegenden Abschrift darauf nur geringer Nachdruck gelegt werden kann. In der Mitte scheint ausserdem ein doppeltes T sicher zu sein. Dann aber finden sich, so zahlreich die cohortes Asturum und cohortes Hispanorum sind, nie, soweit ich die inschriftliche Litteratur zu übersehen im Stande bin, Hispani Astures erwähnt, und zwar halte ich dies keineswegs für zufällig. Die Hispani sind nämlich Krieger aus der eigentlichen Provinz Hispania, von der die Provinz Asturia geschieden war, die mit Gallaecia zusammen eine Kaiserliche, und zwar prätorische Provinz bildete. Den Beweis davon liefern die Inschriften, z. B. die der Legaten L. Coelius Festus (*de Lama*, iscriz. della scala Farnese p. 73, n. 24), L. Albius Saturninus (*Mur.* 365, 1), Q. Manil. Capitolinus (*Mur.* 716, 5); des Legatus Aug. et iuridicus L. Ranius Optatus (*Grut.* 463, 4 = *Mur.* 1057, 3 und *Borghesi*, *Burbulcius* p. 32); so wie die des Kaiserlichen Procurators Bassaeus Rufus zur Zeit M. Aurels (*Grut.* 375), und folgendes leider verloren gegangenen einer Inschrift von Vienne in Frankreich:

. . . . .  
 . . . . .  
 TRIB · MIL · LEG · II  
 ADIVTRICIS · CENSORI  
 CIVITATIS · REMOR · FOEDER  
 PROC · IMP · NERVAE · TRAIAN  
 CAES · AVG · GERM · DACICI  
 OPTIMI · PROVINC · ASTVR  
 ET · CALLAEC  
 CONVENTVS · ASTVRVM  
 L · D · D · D

publicirt von *Vescovali* (G. A. LVI, 1832). Indess ver-  
 einigten die Procuratoren oft dieses Amt in Asturien und

Galläcien mit derselben Stelle in Hispania citerior, z. B. Q. Petronius Modestus proc. Divi Nervae et imp. Caes. Nervae Traiani Aug. Germ. provinciae Hispaniae citer. Asturiae et Gallaeciarum (*Grut.* 193, 3 = *Mur.* 836, 3 = 874, 4); L. Furius Victor proc. provinciae Hispaniae et Gall. (*Grut.* 414, 8); C. Junius Flavianus, proc. Hispaniae citerioris per Asturicam et Gallaeciam (*Grut.* 426, 5). Asturia und Gallaecia aber war stets, wie wir oben bemerkten, Kaiserliche Provinz. Die Inschrift des M'. Acilius quaestor Divi Claudii provinciae Asturiae (*Mur.* 666, 5) könnte glauben machen, dass dieselbe für einige Zeit Senatsprovinz gewesen, da bekanntlich nur in solche Quästoren geschickt wurden. Ich halte indess das erwähnte Fragment für unvollständig auch an den Seiten; der fehlende Beiname deutet schon darauf hin. Hinter Divi Claudii könnte dann sehr gut TR · PL · PR · LEG · AVG gestanden haben. Ohnehin passt der Quaestor Divi Claudii schlecht mit einer Provinz zusammen.

Steht aber fest, dass in der Römischen Verwaltung Hispania und Asturia zwei ganz gesonderte Provinzen bildeten, so folgt von selbst, dass die Hispani nicht wohl als Astures bezeichnet werden können, eben so wenig als die Lusitanischen Cohorten in der Römischen Miliz als Hispani Lusitani auftreten. Truppenabtheilungen dagegen, zusammengesetzt aus Völkerschaften, die wirklich innerhalb der Grenzen der Provinz Hispania wohnten, könnten ausser dem besonderen Namen ihres Volkes auch noch den allgemeinen Hispani führen. So haben wir namentlich die alae I und II Arvacorum in Panuonien unter Titus und Domitian (*Arnth* III. und IV), so wie einen Praefecten der ersten zur Zeit des Aelius Verus (*Marini*, Arv. 775); dagegen heisst dieselbe ala I Hispan. Arvacorum zur Zeit des Antoninus Pius (*Arn.* X = *Card.*

XX; cf. *Card.* XVII). Ferner haben wir eine ala Vettonum unter Valerius Fronto in England zur Zeit des Legaten Virius Lupus (*Grut.* 73, 5), d. h. in der Epoche des Caracalla, die als ala Vettonum c. R. bei *Muratorii* (870, 6) ebenfalls in England vorkommt. In dem Englischen Diplome *Card.* XI heisst sie dagegen ala Hispanorum Vettonum c. R. und, irre ich nicht, so ist sie es, deren Namen in den Buchstabenresten unseres Diploms versteckt ist. Es wäre hiernach zu schreiben: HISP·VeTTon·c·R·, oder, erlaubt es der Raum, HISPAN·u·s·w·. Ausser dem doppelten T in der Mitte und dem R am Ende, so wie ausser dem Umstande, dass in England mir keine Hispanische Ala mit dem Beinamen eines besonderen Volkes bekannt ist, bestärkt mich auch das T vor dem HISP in dieser Annahme, indem es zeigt, dass die fehlende Ala keine Nummer hatte, was bei der Vettonischen zutrifft. Zu lesen ist nämlich die erste Hälfte des Verses so: cOH XXI QVAe appellantT. Die Abkürzung appellant statt appellantur, die auffallen könnte, bestätigt uns das *Arnth'sche* Diplom n. VII, welches gerade nur um einige Jahre jünger als das unsrige ist, indem es der trib. pot. XIII des Hadrian angehört.

Die Buchstaben QV RV, welche von dem Namen der folgenden Ala übrig sind, wage ich um so weniger zu ergänzen, als die beiden von mir verglichenen Abschriften, die des Herrn *Newton* und die als Facsimile von *Gough* edirte, hinsichtlich des Raumes zwischen der Nummer I und dem Q nicht übereinstimmen. Nach dem Facsimile fängt der Name mit Q an. Man könnte, da für die Spanischen QVerqueRNi der Platz schwerlich ausreicht, vielleicht CVgeRN lesen. Eine Cohors I Cugernorum stand in Britannien zu Zeiten Trajans nach dem Diplom *Card.* XI. Verhält sich dagegen der Raum, wie ihn die neue Abschrift angiebt, so könnte man vielleicht da-

QV o RV m lesen. Daqui statt Daci sind bekannt (*Or.* 3527). Eine Coh. I Dacorum hat die Notitia in England; eine Ala kenne ich freilich nicht.

In der folgenden Zeile sind ausser einem vereinzelteten R nur die Worte ET PETRIAN übrig. Die ala Petriana ist auch sonst bekannt. Ein Fragment, das sie erwähnt (*Grut.* 572, 3), gehört ebenfalls nach England, wo ihr Standquartier nach ihr den Namen Petriana erhielt. Tacitus (*Hist.* I, 70 und IV, 49) erwähnt sie im Kriege des Vitellius und Otho beim Heere des Cäcina und befehligt von dem Präfecten Claudius Sagitta; die verschiedenen Lesarten dürften nach den Inschriften ohne Weiteres zu berichtigen sein. *Labus* und *Gazzera* (*Dipl. milit.* p. 14), deren Ansicht *Cardinali* (*Dipl.* p. 208) und selbst *Borghesi* (*Mem. d. Inst.* p. 32) billigen, erkennen in derselben eine Reiterabtheilung Arabischer Abkunft aus Petra. Ich kann dieser Ansicht nicht beistimmen. Die Bewohner von Petra heissen nie Petriani, sondern stets Petraei, und in der Inschrift des Präfecten C. Camurius Clemens (*Mur.* 686, 6 = 1096, 3) finden wir eine coh. Ulpia Petreor. milliar. equit neben der ala Petriana erwähnt, die daselbst als milliaria civium Romanorum bis torquata bezeichnet wird; wäre es denkbar, dass in demselben Monumente dasselbe Volk zwei Namen führte? — Auch die Erwähnung der Ala in den Zeiten des Vitellius widerspricht dieser Annahme; denn erst unter Trajan ward im Jahre 105 Petra den Römern durch A. Cornelius Palma unterworfen, und die Cohorten der Peträer führen den Beinamen Ulpia e, weil erst Trajan sie bildete. Und zwar errichtete er offenbar zuerst nur eine Cohorte dieses Volkes; — denn Camurius Clemens, der zur Zeit jenes Kaisers lebte, befehligte eine coh. Ulpia ohne Nummer —, muss aber selbst noch mehrere hinzugefügt haben, wenn die leichte Correctur (*Card. Mem. romane* III, p. 251) der Inschrift

*Mur.* 512, 2 = 677, 1 als richtig anerkannt wird; dieselbe ergibt eine *coh. III. Ulpia Petraeor.* — Nun ist bei Gelegenheit einer *ala Indiana* bereits von Herrn Dr. *Lersch* (*Centralmus.* I, p. 46) darauf hingewiesen worden, dass die Formation auf *ianus* meistens eine Ableitung von Personennamen andeute. Um dieses in Bezug auf die römischen Truppenabtheilungen nachzuweisen, stelle ich hier eine Anzahl von *Alen* und *Cohorten* mit solchen Beinamen zusammen, wobei ich die nach Kaisern benannten übergehe. Es ist hinlänglich bekannt, dass Namen wie *Claudia*, *Sulpicia* (von *Galba* gebildet *Grut.* 355, 6), *Flavia*, *Ulpia*, *Aelia*, welche sowohl *Legionen*, als *Hülfsstruppen* gegeben wurden, die Bildung eines solchen *Corps* durch die entsprechenden Kaiser andeuten; dass dagegen in späterer Zeit die Römischen Truppen ohne Unterschied den Namen des jedesmaligen Kaisers hinzufügten, wie *Antoniniana*, *Severiana*, *Alexandriana*, *Gordiana*, *Philippiana*, *Deciana*, *Tetriciani* (vgl. *I. Ael. Dac. Tetricianorum Grut.* 1063, 10), ein Gebrauch, der besonders seit *Septimius Severus* allgemein wurde. Es ist zu bemerken, dass in ersterem Falle der *Gentilname* des Kaisers einfach als *Adjectiv* angehängt wird (doch kommt allerdings *Trajana* so vor), im andern aber ein *Adjectiv* auf *ianus* gebildet. Bei der *Reiterei* der *Bundesgenossen* nun finden sich nicht wenige *Abtheilungen*, welche bald neben dem *Volksnamen*, bald statt desselben ein solches *Adjectivum* auf *ianus* ihrem Namen hinzufügen, das bei Weitem in den meisten Fällen offenbar von einem *Personennamen* her stammt, bald von einem *Gentil-*, bald von einem *Beinamen*. Es dient dasselbe zur *Unterscheidung* der so bezeichneten *Ala* von anderen desselben Volkes und ist ohne Zweifel hergeleitet von irgend einem *Anführer*, der sie mit besonderem *Ruhme* geführt, oder auch ursprünglich *ausgehoben*, wenn nicht eben diese letzte Annahme durch die *Analogie* der ehren-

den Kaiserbeinamen späterer Zeit ausgeschlossen wird. Nur die ala Longinia würde man als von einem Longinius gebildet ansehen dürfen (*Grut.* 413, 8; 571, 4), und ihr entspräche eine cohors Apuleia c. R. in der Notitia Or. c. 35, welche in Armenien stand. Unserer Petriana dagegen entsprechen die folgenden, in deren Aufzählung ich alle Ligorianischen Inschriften sofort lasse:

Ala Agrippiana *Gul.* 176, 2. Die Inschrift C. I. Gr. 3497 (= *Mur.* 674, 1) zeigt, dass die ala II Flavia sich durch diesen Beinamen auszeichnete. Während bei Muratori *ἑλλη δευτέρα Φλ Ἀγριππίνης* steht, was man für Agrippinensium halten könnte, findet sich dort das richtige *Ἀγριππιανῆς*. Man kann dabei nur an den Namen Agrippa denken.

Ala Apriana, not. or. c. 25, in Aegypten, von Böcking im Commentar mit Unrecht auf die Stadt Apros bezogen, deren Einwohner Aprenses heissen.

Ala Flaviana *Gr.* 480, 6, wohl zu unterscheiden von den verschiedenen alis Flaviis.

Ala Frontoniana. *Arneth* im Index der Alen verbindet unrichtig ala II Arvacorum Frontoniana, ebenso auf p. 36 und 37. Eine genaue Zählung der Alen und Cohorten in jenem Diplom des Titus zeigt, dass sie zu trennen. Ausserdem wissen wir aus andern Inschriften, dass die ala I Tungrorum die des Fronto war; vgl. ausser *Grut.* 1099, 5 (= *Mur.* 844, 9) eine Dacische Inschrift der ala I Tung. Front. Antoniniana, welche mit zwei andern, an demselben Orte gefundenen der ala Frontoniana Alexandriana nächstens in den Schriften des Archäologischen Instituts von mir edirt werden wird. Die ala Frontoniana stand zu Domitian's Zeit in Pannonien (*Arn.* IV), dann in Germanien (*Grut.* 537, 7; *Reines.* VIII. 57; cf. *Grut.* 414, 8). Als ala I Tungrorum kommt sie

unter Trajan in Britannien vor (*Card. XII*). In Dacien muss sie nach den angedeuteten Inschriften wenigstens zu Zeiten Caracallas und Severus Alexanders gestanden haben.

Ala III Aug. Thracum Galliana Volusiana *Pococke* p. 121, 4, offenbar nach einem Volusius Gallus benannt.

Ala Gemelliana in dem Diplom des Nero, gefunden zu Geiselbrechting. Der erste Herausgeber, Herr *Föringer*, leitet den Namen von einer Stadt Gemella e her, deren es bekanntlich mehrere gab; in einer zweiten Ausgabe aber (*Oberbairisches Archiv B. VI*) tritt er Herr Prof. *Böcking's* Ansicht bei, welcher meint, derselbe sei der legio Gemella nachgebildet (*Rheinische Jahrbücher III 1843 p. 165*). Leider hat derselbe sich nicht darüber erklärt, wie er eine solche Nachbildung verstanden wissen will. Wäre indess seine Ansicht richtig, so würde sie doch wohl nur so zu verstehen sein, dass der Name der ala Gemelliana geradezu von dem der legio Gemella herzuleiten und durch diesen Namen ein gewisses Verhältniss angedeutet sei, das zwischen der Legion und der Ala Statt gehabt. Wir müssen nun aber die Alen der Kaiserzeit für durchaus unabhängige Reitercorps halten und schon desshalb jene Herleitung des Namens ausschliessen. Dazu kommt, dass der Name legio Gemella für Gemina in der ganzen epigraphischen Litteratur meines Wissens nie vorkommt, und Cäsars Gebrauch desselben (*B. C. III, 4*) kann unmöglich hinreichen, denselben als gewöhnlich in den römischen Heeren nachzuweisen. — Beispiele aber von Heerhaufen, die nach einzelnen Städten benannt wären, fehlen mir bis auf den einen Fall der legio Sorana gänzlich, wenn auch Benennungen nach Provinzen und Völkerschaften nicht selten sind, und ich ziehe desshalb unbedingt vor, auch für die ala Gemelliana irgend einen Gemellus als Veranlasser des Namens anzunehmen. Viel-

leicht könnte man dieselbe wegen des Vaterlandes des entlassenen Soldaten für ein Helvetisches Corps halten; doch finden sich mitunter in Heeresabtheilungen, die nach bestimmten Völkerschaften benannt sind, dennoch Mitglieder anderen Stammes, z. B. zwei Helvetier in einer Spanischen Ala (Donat. 292, 7 = 469, 7; 468, 13), ein Trevirer in einer Thracischen (Card. XVII).

Ala Indiana, mit dem Zusatz *Pia fidelis* Grut. 417, 6 (Or. 4039). Lersch a. a. O. leitet ihren Namen von dem Spanischen Könige Indus oder Indo ab, der nach Hirt. B. H. 10 Cäsar mit seiner Reiterei zu Hülfe kam, eine Annahme, welche indess nur dann ganz wahrscheinlich wäre, wenn wir die Ala als Spanisch nachweisen könnten. Die Inschrift Or. 3507 beweist nicht, da der Arzt, welcher in ihr und in der dritten Asturischen Ala diente, nicht als Spanier bezeichnet ist. Im Gegentheile finden wir bei Grut. 519, 7 (= Mur. 777, 1 = Donat. 342, 7 = Lersch, Centralmus. 1, 37) einen Trevirer in ihr, bei Donat. 269, 7 (= 469,9) einen Gallier aus dem Volke der Namnites, und darnach dürfte die Ala eher eine Gallische gewesen sein. Die gewöhnliche Ableitung von Indien ist indess gewiss unstatthaft und insofern Herrn Lersch durchaus beizuflichten.

Ala Picentiana, zu Vespasians Zeit in Germanien (Card. VI), wo sie auch bei Tacitus (Hist. IV, 62) als Picentia vorkommt; ein Fragment (Card. p. 324 n. 622) ist ebenfalls bei Mainz gefunden. Ich erkenne sie ausserdem in der Inschrift C. I. Gr. 3991, ἑπαρχον ἰππέων ἄλλης (II)εικεντιωνῆς, wo Böckh (B)εικεντιωνῆς zu lesen vorschlägt; durch dieselbe wird auch die Taciteische Lesart gerechtfertigt, die man in Picentiana zu verändern geneigt sein könnte. Cardinali (Dipl. p. 81) ist unschlüssig, ob der Name von der Stadt Picentia, oder von Picenum herzuleiten; ich halte für seine Wurzel den Beinamen Pi-

cens, von dem folgende Vejenter Inschrift ein Beispiel giebt, jetzt in den Magazinen des Vatican, publicirt von *Nibby* (Contorni) und *Canina* (Veji p. 98):

M · HERENNIO  
M · F · PICENTI · COS  
MUNICIPES · MUNICIPI  
AVGVSTI · VEIENTIS  
IN TR A M V R A N I  
PATRONO

Ala Sabiniana, in England nach *Donat.* 295, 3, und *Notitia* c. 38.

Ala Siliana, zuerst mit Sicherheit bekannt geworden durch das Diplom Domitians vom J. 86 (*Arn.* IV), zu welcher Zeit sie in Pannonien stand; nach demselben ist die Lesart der Stellen *Tac. Hist.* I, 70 und II, 17 festzustellen, in denen die Codices zwischen Sullana, Sillana und Siliana schwanken. Sie stand zur Zeit des Vitellius am Po und ging zu ihm über. Früher hatte sie unter demselben in Africa gedient, war also vielleicht gerade zu diesem Kriege nach Italien herüber berufen. Dass aber *Arne* in jenem Diplom richtig gelesen, nicht etwa, wie er selbst zweifelnd bemerkt, vielleicht des Tacitus gewöhnliche Lesart vorzuziehen sei, zeigt eine Inschrift von Epfach in Baiern, bei *von Hefner*, Römische Denkmäler Oberbaierns, 2. Abtheilung p. 13, n. X, deren einzelne Stücke ich folgender Massen zusammenfüge, abweichend von dem Herausgeber, welcher sie nicht ganz verstanden hat:

cl PATERNVS CLEMENTIANVS  
PROC AVG  
PRAEF · EQ · ALAE · SILIANAE  
TROVATAE · C · R  
TRIBUN · militum  
LEG · xi claudiae  
S SICCVT  
FECIT

Zwei Inschriften desselben Namens, welche ebenfalls der Herausgeber nicht ganz richtig erklärt, n. V und n. IX lese ich so, insofern eine Herstellung überhaupt möglich ist:

CL · P A T E R N V S	CL · I N D V T A E
C L E M E N T I A N U S	C L E M E N T I A N A E
P R O C · A V G	CL · P A T E R N V S
P R O V I N C I A R . . . A E	C L E M E N T I A N U S
I N D · V A S A R D I N I A E	P R O C · A V G
A F R I C A E E	M A T R I
P R A E F · E Q · a l a e	
S I L I A N A E	
T R I B M I L I T ·	
L E G · X I c l a u d i a e	
P R A E F c o h . . . .	

Der Name Siliana erlaubt keinen Zweifel hinsichtlich seiner Ableitung von Silius.

Ala I Pannoniorum Tampiana, *Card. dipl. XI* in England und bei demselben p. 144, n. 279; ferner wahrscheinlich bei *Grut. 45, 4*. Der Name Tampius kommt als Familienname vor.

Ala Tauriana zu Lugdunum bei *Tac. Hist. I, 59*. Die Analogie aller angeführten Namen entscheidet über die Richtigkeit dieser Lesart gegen das Taurina anderer Handschriften. Der Beiname Taurus ist häufig genug.

An diese Alen schliessen sich die *cohors Lepidiana* (*Arn. III*) und *Flaviana* (*C. I. Gr. 3615 ff.*) an. Wenn aber bei all diesen Namen die Ableitung von Personennamen kaum einem Zweifel unterliegt, so giebt es freilich auch einige Fälle, in denen Namensformen auch ana eine andre Beziehung haben; so ist die *ala Classiana civium Romanorum* (*Card. XII*) wahrscheinlich der *legio classica* gleich zu stellen, und bei der *ala II Gallorum Sebosiana* bezeichnet das Adjectiv den Stamm der Gal-

lier, dem diese Abtheilung angehört. Letztere kommt mit dem blossen Namen *Sebosiana* in England vor (*Donati* p. 40, 4 = *Or.* 1603), eben daselbst als *ala II Gallorum Sebosiana* bei *Card.* XI, dem die Erklärung des Namens schlecht gelungen ist, obwohl derselbe hinlänglich bekannt. Wir haben bei *Plinius* (*N. H.* IV, 18, 32) in Gallien *Secusiani liberi, in quorum agro colonia Lugdunum*; *Strabo* (IV, I, p. 299 und 309 ed. *Tchn.*) nennt dieselben *Σαυοδιανολ.* Bei *Cicero* (*pro Quinct.* 25, 80) dagegen und bei *Cäsar* (*B. G.* I, 10 und VII, 64) wechseln die Lesarten zwischen g und b, und einzelne Ausgaben haben *Sebusiani* aufgenommen. Dass diese Lesart richtig, zeigen unsere Inschriften, und die *Sebosianische Ala* ist also ein Reitercorps von Galliern aus der Gegend von *Lugdunum*.

Kehren wir jetzt zu der *ala Petriana* zurück, so bleibt nach Ausschliessung der Herleitung von der Arabischen Stadt, da an einen unbedeutenderen Ort dieses Namens Niemand leicht denken wird, nur die Ableitung von dem nicht seltenen Beinamen *Petra* übrig; ich erwähne *T. Pomponius Petra* (*Mur.* 736, 7) zur Zeit des *Cäsar Germanicus*.

Die 21 Cohorten unseres Diploms, von denen wir trotz einiger fragmentirter Namen dennoch 19 mit ziemlicher Sicherheit nachweisen können, sind folgende:

1. *Cohors I Hispanorum*. Die Buchstaben *HISP* sind klar; die Reihenfolge der Cohorten aber verlangt die Nummer I, und die erste Spanische Cohorte stand mindestens seit *Trajan's* Zeit in *Britannien* (*Card.* XI). Sie befand sich daselbst, und zwar zu *Axelodunum*, noch zur Zeit der *Notitia*. Ich vermuthe, dass auch bei *Card.* XII *coh. I Hisp.* statt *coh. X Hisp.* zu lesen ist. Verschiedene Inschriften von *Tribunen* und *Präfecten* derselben, alle in *England* gefunden, liefert *Maffei* (*M. V.* 446, 2; 6; 447, 1). Wir kennen ferner einen ihrer *Präfecten* aus der Zeit des

Nerva (*Grut.* 368, 5), einen Tribun aus Hadrians Zeit (*Gud.* 175, 1 = *Reines.* VI, 128), der sie offenbar auch in Britannien befehligte, wohin ihn Hadrian sandte, und wo er nachher auch als Präfect der Flotte diente. In seiner Inschrift wird sie als *equitata* bezeichnet. — Die *coh. I. Flavia Hispanorum* (*Mur.* 795, 5 = *Gud.* 154, 1), die bei *Murat.* 1038, 6 auch *milliaria equitata* heisst, ist von jener doch wohl zu unterscheiden, und wahrscheinlich dieselbe mit der *I Fl. Ulp. Hisp.* ~, welche unter dem Macrinus zur Zeit des Antoninus Pius in dem Aegyptisch - Cyrenensischen Heere diente, sofern *Borghesi's* Bestimmung des Diploms richtig ist (*Arn.* IX; *Card.* XVIII; *Memorie d. I.* p. 34; vgl. oben). Ebenso ist verschieden von ihr die *coh. I. Hispanorum veterana*, die unter Hadrian im J. 129 in Dacia inferior stand (*Arn.* VII), zu welcher Zeit die einfache *I Hisp.* gewiss in England diente. Wohin die *I Hispan.* des oben angeführten Diploms des Antoninus Pius und die bei *Card.* XVII angeführte gehören, ist nicht zu entscheiden, da die Beinamen fehlen. — Wir kennen ausserdem Spanische Cohorten mit den Nummern II (*Grut.* 355, 6), unter Domitian in Pannonien (*Arn.* IV) und später in Dacien nach mir von Herrn Geheimrath *Neigebaur* mitgetheilten Inschriften, von welcher die II *scutata* (*Arn.* IX = *Card.* XVIII) doch wohl verschieden ist; V *equitata* (*Mur.* 813, 5 = *Gud.* 165, 2) und VI (*Grut.* 1104, 3); ohne Nummer erscheint eine *coh. Hispan.* bei *Donat.* 452, 9. — Ich füge diesen bekannten Inschriften ein mir von Herrn Dr. *Abeken* mitgetheiltes Monument hinzu, das derselbe zu Nicäa copirte.

..... Ο . ΔΗΜΟΥ  
 ..... ΠΑΤΡΟΚΛΕΑ ΤΟΝΕΚ ΠΡΟΓΟΝΩΝ  
 ..... ΝΣΠΕΙΡΗΣ Β ΣΠΑΝΩΝΕΥΣΕΒΟΥΣ ΠΙΣΤΗΣ  
 ... ΤΕΙΗΣ ΠΡΩΤΗΣ ΟΥΛΠΙΑΣ ΑΦΡΩΝΙΠΠΙΚΗΣ ΕΝ ΑΛΕΞΑΝΔΡΕΙΑ  
 ... ΔΙΑΝΟΥ ΔΑΡΙΑΝΟΥΣ ΕΒΑΣΤΟΥ ΚΑΙ ΠΡΩΤΟΝ ΑΡΧΟΝΤΑ ΚΑΙΚΟΣ  
 ... ΝΚΑΙ ΠΑΝΗΓΥΡΙΑΡΧΗΝ ΚΑΙ ΑΡΓΥΡΟΤΑΜΙΑΝ ΕΝ ΔΙΚΩΝ  
 ... ΩΝΕΡΓΩΝ ΚΑΤΑ ΤΟΥ ΚΥΡΙΟΥ ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΟΣ ΣΑΠΟΚΡΙΜΑ  
 ..... ΔΙΟΝΥΣΙΑΔΟΣ ..... 1)

- 1) Im 3. Verse ist die coh. II Spanorum pia fidelis genannt. Die Lesart ΣΠΑΝΩΝ statt ΙΣΠΑΝΩΝ könnte vielleicht nicht blosses Versehen sein, indem die Inschrift *Mur.* 813, 5 ebenfalls coh. V. Spanorum hat, so dass es vielleicht möglich, dass schon zu Römischer Zeit hie und da die Weglassung der ersten Sylbe aufgekommen. — V. 4. ΤΕΙΗΣ ist offenbar σΠΕΙΡΗΣ, vielleicht, wie an andern Stellen der Inschrift mit Nexen, etwa σΤΕΙΡΗΣ. Der Zusatz *ἐπιτιμή* equitata, zeigt, dass von einer Cohorte, nicht von einer Ala, die Rede ist. Zu Anfange beider Zeilen haben wir daher *ἐπαρχον*, praefectum, allenfalls an der zweiten Stelle *χιλιάρχον*, tribunum, zu ergänzen. — Wenn der Praefect einer Cohorte zu einem Amte übergeht, das mit dem Namen eines Kaisers näher bezeichnet wird, so kann dieses wohl nur die Stelle eines Procurators sein; daher ergänze ich [ΚΑΙ ΕΠΙ ΤΡΟΠΟΝ ΤΡ]ΑΙΑΝΟΥ u. s. w. — Es folgen hierauf die Municipalämter. Der Anfang ΚΟΣ erinnert an den κόσμος der Kreter, den κοσμήτης der Athener; in Ephesus kommt eine κοσμητήρια vor (z. B. C. I. Gr. 3002), so dass also ein Amt dieses Namens auch in Asiatischen Städten sich findet. Die Panegyriarchie kommt z. B. C. I. Gr. 2653; 3418; 3419; 3462; die Argyrotamie 2817; 3959 vor. Ich überlasse es Anderen zu entscheiden, ob darunter ein blosser quaestor aerarii publici, pecuniae publicae, oder ein besonderes Amt zu verstehen. — In der vorletzten Zeile dürfte das Amt eines curator operum publicorum datus ab imperatore u. s. w., wie sie häufig in Lateinischen Municipalinschriften vorkommen, zu suchen sein; also vielleicht [ΚΑΙ ΕΠΙ ΜΕΛΗΤΗΝ]ΩΝΕΡΓΩΝ. Die Buchstabenanzahl würde mit der Ergänzung der 5. Zeile zusammenstimmen, und, will man das publicorum etwa noch durch [ΤΩΝ ΔΗΜΟΣΙΩΝ]ΩΝΕΡΓΩΝ hinzufügen, so kann man in jene Zeile auch noch ein ΑΥΤΟ-

Was spanische Reiterei betrifft, so haben wir schon oben von der ala I und II Arvacorum und der ala Vettonum c. R. gesprochen. Von bloss als Spaniern bezeichneten Reitern muss längere Zeit hindurch nur eine Ala vorhanden gewesen sein. Wir kennen verschiedene Praefecten einer solchen ohne Nummer (*Grut.* 379, 1; 403, 5). Sie muss am Rhein gestanden haben, wo sich zu Oppenheim (*Donat.* 292, 7 = 469, 7), Mainz (id. 468, 13), Worms (id. 469, 6) Inschriften von ihr finden; zu einer gewissen Zeit jedoch auch in Britannien, wie die Inschrift ihres Praefecten Stlaccius Coranus bei *Fea*, *Fasti* p. 85, zeigt, die als weniger bekannt wohl hier abgedruckt zu werden verdient. Sie ward an der Via Ostiensis gefunden:

M · S T L A C C I V S · C · F · C O L

C O R A N V S

P R A E F · F A B R V M · E Q V O

P V B L I C O · E X · Q V I N Q V E

D E C V R I I S · P R A E F · C O H · V

B R A C A R · A V G V S T A N O R V M

I N G E R M A N I A · T R I B · M I L · L E G · I I

A V G · P R A E F · E Q V I T V M · A L A E

H I S P A N O R V M · I N B R I T A N N I A

D O N I S · M I L I T A R I B V S · D O N A T V S

C O R O N A · M V R A L I · H A S T A · P V R A

S I B I · E T

C · S T L A C C I O · C A P I T O N I · P A T R I

C · S T L A C C I O · C · F · C O L · C A P I T O N I · F R A T R I

L · S T L A C C I O · C · F · C O L · F R O N T O N I · F R A T R I

C L A V D I A E · S E C V N D A E · U X O R I

*KPATOΠOΣ* einschieben. Das *datus ab imperatore* würde durch das *κατὰ τὸ τοῦ αυτοκράτορος ἀπόχημα* ausgedrückt sein, und dieses zugleich zur Erklärung des *κατὰ τὰ χρίματα τῶν αυτοκρατόρων* einer andern Inschrift von Nicäa dienen (*C. I. Gr.* 3745), wel-

Später indess finden wir eine erste und zweite Ala von Spaniern. Jene kommt bereits unter Hadrian im J. 129 in Dacia inferior vor (*Arn.* VII); der Herausgeber führt sie zwar (p. 57) als Cohorte auf, indem er vorher verbindet *ala et vexillatione equitum Illyricorum*; allein dies ist nicht möglich. In die gewöhnliche Formel *qui militaverunt in ala et cohortibus IIII quae appellantur* u. s. w. ist die *vexillatio* eingeschoben, die man sonst nicht unterbringen konnte; dann folgt ganz natürlich, dass das erste I Hisp. sich auf *ala* bezieht. Auch haben wir oben gesehen, dass die erste Spanische Cohorte in Britannien stand. Ausserdem sollen in dem Dacischen Diplom nur vier Cohorten ihre Privilegien erhalten; Herrn *Arneht's* Zählung aber giebt ihrer fünf. — Einen Praefecten dieser ersten Ala kennen wir zur Zeit des M. Aurel (*Mur.* 1099, 6). Die zweite kommt vor in der *notitia orientalis* c. 28 und 30 unter den *duces* von Thebais und Arabien. Sie ist von einem der Flavier hinzugefügt worden, was aus *Mur.* 827, 4 folgt, wo wir einen *Praef. equit. al. II. Fl. Hisp.* finden.

2. coh. I. Frisiavonum. Nach dieser unsrer Lesart corrigirt sich zunächst das *Lysons'sche* Diplom vom J. 106 (*Card.* XII), wo *Cardinali* Frisian lesen wollte. Die *Notitia* (c. 38, p. 114 ed. *Böcking*) nennt zu Vindobala in England die *cohors prima Frixagorum*. Ich möchte, da ein solches Volk mir nicht bekannt, eine Cor-

---

che auf ein öffentliches Werk Bezug hat. — In der letzten Zeile bleibt nur das Wort ΔΙΟΝΥΣΙΑΔΟΣ übrig, sowie am Schlusse der eben angeführten Inschrift εἰς ἀπὸ Λιονύσου. Der Herausgeber bemerkt dabei mit Berufung auf *Eckhel* (D. N. II, p. 424), Dionysos gelte für Nicäas Gründer; sollte nicht eine eigenthümlich Nicäensische Zeitrechnung von Gründung der Stadt, also ἀπὸ Λιονύσου, sich daraus herleiten lassen, vielleicht nach Dionysos-Festen eingetheilt in Dionysiaden?

ruption in dem Worte vermuthen und auch hier Frisia-  
vonum lesen. Leider ist mir der Commentar des gelehr-  
ten Herausgebers hier nicht zur Hand. — Die Frisiabones  
sind ein aus Plin. IV, 15, 29 und 17, 31 hinlänglich be-  
kanntes, den Friesen und Batavern benachbartes Volk in  
der Römischen Gallia Belgica.

3. Von dieser Cohorte sind nur der Buchstabe M und  
die Sylben SALIN übrig. Man könnte an Messalina  
denken, benannt nach irgend einem Messalla; aber abge-  
sehen davon, dass es dann wahrscheinlich Messaliana  
hiesse, und dass Cohorten mit dergleichen Beinamen sel-  
ten sind, giebt auch der Englische Stich vor dem M noch  
eine Lücke an, die für zwei Buchstaben Raum zu bieten  
scheint. Ich überlasse die Ergänzung solchen, welche der  
alten Geographie kundiger sind.

4. coh. I Sunucorum. Die Sunuci, welche in der  
Römischen Miliz hier zum ersten Male vorkommen, sind  
aus Tac. Hist. IV, 66 und Plin. N. H. IV, 17, 31 als  
Belgisches Volk bekannt; sie heissen bald Sunuci, bald  
Sunici. Im Kriege des Civilis kommen sie neben den  
Tungern, Bätasiern und Nerviern vor.

5. coh. I Vangionum. Die Vangionen sind ein  
Germanisches Volk am Rheine im Belgischen Gallien (Plin.  
N. H. IV, 17, 31), stets zusammen genannt mit den Tri-  
bochern und Nemeten. Ihre erste Cohorte kommt wieder-  
holt in Britannien vor, zuerst im J 106 in dem *Lysons'*-  
schen Diplome *Card. XI*, wo die Lesart VALCIONVM  
nach unserm Diplome zu verändern ist. Andre Englische  
Inscripfen derselben sind folgende:

C O H · I · V A N G  
F E C I T C V R A N T E  
I V L · P A V L L O · T R I B

*Gruter* (1179, 4) giebt TVANG, was *Cardinali* (*Memorie  
romane III, 255*) in TVNGR verändert. Die richtige

Lesart findet sich in den Papieren des gelehrten Jesuiten P. *Lesley*, aus welcher sie der P. *Secchi* dem Grafen *Borghesi* mittheilte. Aus derselben Quelle stammen folgende:

D	M	S	D	E	O	I	N	V	I	C	T	O
F	A	B	I	E	H	O	N	O	R	H	E	R
A	T	E	F	A	B	I	V	S	H	O	N	O
O	R	A	T	V	S	T	R	I	B	V	N	T
C	O	H	I	V	A	N	G	I	O	N		
E	T	A	V	R	E	L	I	A	E	G	L	I
I	A	N	E	F	E	C	E	R				
V	N	T	F	I	L	I	E	D				
V	L	C	I	S	S	I	M	E				

Alle drei werden angegeben als gefunden zu Walwick-Chesters, dem alten Cilurnum, also ebenfalls an der Linie des Walles, wo zur Zeit der Notitia freilich die zweite Ala der Asturer lag. — Unser Diplom bezeichnet sie durch das hinzugefügte M als *milliaria*, eine Bestätigung mehr für die Veränderung des *Valcionum* im oben angeführten Diplom, indem die so bezeichnete Cohorte gleichfalls *milliaria* ist.

6. coh. I. Baetasiarum. Auch sie kommt in *Card. XI* vor, stand also schon im J. 104 in Britannien. Ein von P. *Lesley* herstammender Stein, den mir *Borghesi* mittheilte, fixirt ihre Station, für eine gewisse Zeit wenigstens, gleichfalls in Nordengland, zu Elenfoot nämlich:

M	A	T	I	M	L	T	A	S
C	O	H	I	B	A	E	T	A
O	R	V	M	C	.	.	.	.
P	R	A	E	S	.	.	.	.
V	S	T	V	T	O	R		
p	r	a	e	F	E	C	T	V
V	S	L	M					

Zur Zeit der Notitia stand sie freilich noch in England,

aber zu Regulbium, und zwar heisst sie daselbst coh. I. Vetasiorum (c. 25).

7. coh. I. Delmatarum, bereits im J. 106 in Britannien (*Card. XII*). Zur Zeit des Caracalla finden wir sie in Cumberland (*Maff. M. V. 446, 4*; offenbar genauer *Grut. 114, 1*, wo zugleich das F (felicis) hinter dem PII zeigt, dass von Caracalla und nicht von Antoninus Pius die Rede ist) unter einem Präfecten Postumius Acilianus, welcher an demselben Orte auch sonst noch vorkommt (*Grut. 1005, 3 = Maff. M. V. 446, 1 = Donat. 55, 4*; bei *Grut. 2, 3* scheint dieselbe Inschrift verstümmelt zu sein). Andre Präfecten derselben sind M. Nasellius M. f. Pal. Sabinus (*Fabr. 232, 610 = Donat. 234, 1 = Or. 4132*), C. Veratius Italus (*Mar. Arv. 159*), L. Domitius L. f. Quir. Rogatus (id. 775), A. Fabius Proculus (*Mur. 812, 8*); dagegen befehligten sie als Tribunen C. Sacconius Varro (*Gr. 102, 2*) und Granius Fortunatus (*Mur. 455, 1 = Donat. 218, 1*). Letztere Inschrift wiederhole ich hier nach einer von Herrn *Lanza* in Spalato an *Borghesi* mitgetheilten Copie:

IMP· CAES· M· AVR· ANTO  
 NINO· AVG· PONT· MAX· TRIB  
 POT· XXIII· P· P· COH· I· S· DEL  
 SVB· CVR· GRANI· FORTVNATI  
 TRIB· COH· EIVS· D· MVRI· P  
 DCCC· IN· HIS· TVRR· VNA

Es lässt sich aus ihr schliessen, dass die erste Delmatische Cohorte besonders in der Gegend von Salona ausgehoben ward. Es versteht sich von selbst, dass sie nicht selbst den Bau besorgte, sondern bei Erneuerung der Mauern ihrer Vater- oder Hauptstadt einen Theil der Kosten bestritt. — Eine zweite und vierte Cohorte der Delmater stand ebenfalls in England (cf. *Notitia* und *Card. XI*); eine fünfte zur Zeit des Vespasian in Germanien (*Arn. II*

= *Card. VI*), wohin sie auch ein *Gruter'scher* Stein (572, 2) setzt.

8. coh. I. Aquitanorum. Sie wird erwähnt bei *Grut. 534, 4* und *Mur. 361, 2*, dort als *equitata*. Ob sie dieselbe ist mit der I Aquitanorum veterana, die im J. 74 unter Cn. Pinarius Clemens in Germanien stand (*Card. VI = Arn. II*), wage ich nicht zu entscheiden; sicher verschieden ist sie dagegen von der neben dieser genannten coh. I. Aquitanorum Biturigum, die als coh. I. Biturigum auch bei *Gruter* vorkommt (382, 9). Eine zweite Aquitanische Cohorte findet sich *Grut. 480, 6*; die III und IV bei *Card. VI (= Arn. II)* in Germanien unter Vespasian, und die letztgenannte als coh. III Aquitanorum *equitata civium Romanorum* auch auf einem Steine bei Frankfurt (*Grut. 14, 9*).

9. Die coh. I. Menapiorum erscheint hier zum ersten Male im Römischen Heere. Das Volk selbst ist hinlänglich bekannt; vgl. *Plin. N. H. IV, 17, 31*; *Tac. Hist IV, 28*.

10. Die coh. I. Ulpia Traiana Augusta civium Romanorum ist gleichfalls neu; doch bedarf auch sie keiner Erläuterung.

11. Völlig fragmentirt ist der folgende Name, von welchem nur folgende Reste übrig sind: II IDAV SDRI. Dennoch ist deren Ergänzung mit Hilfe des Englischen Diploms *Card. XII* und anderer Englischen Inschriften sicher. Wir haben nämlich in demselben eine coh. II. fida Verdulorum, wo schon *Cardinali* (p. 157) richtig *Vardulorum* corrigirte, und wir ergänzen daher zunächst auch in unserm Diplom II FIDAVARD. Wer aber die Militärdiplome genauer ansieht, wird sich leicht überzeugen, dass in denselben die verschiedenen Corps gewöhnlich streng nach ihren Nummern aufgeführt werden. In beiden Diplomen nun folgen nach dieser vermeintlichen zweiten Co-

horte noch mehrere mit n. I; da überdies beide an den betreffenden Stellen schwer lesbar sind, was ich für das *Cardinali'sche* aus dem *Verdulorum* statt *Vardulorum* abnehme, so wage ich es, statt *IFIDA* in beiden *IFIDA* zu lesen, und diese Emendation bestätigt sich sowohl durch das häufige Vorkommen der ersten Cohorte dieses Volkes in Nordengland, als ganz besonders durch ein Monument aus Caracallas Zeit (*Donat.* 143, 6), auf welchem schon *Cardinali* (Diplom. p. 146, n. 129) richtig *coh. I. fida Vardulor. c. R. eq. ∞ Antoniniana* las. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die beiden Cohorten denselben Beinamen geführt, der ohnehin selten ist. Als *coh. I Vard. c. R. eq. milliaria* wird dieselbe bestätigt durch zwei andre Nordenglische Inschriften, die ich *Borghesi's* Mittheilung verdanke:

 	i · O · M
GENIO ET SIGNIS	· · · ATI · COH
COH · I · FARDVL	i VARDVLOR
C · R · EQ · 	C R E Q ∞
T · LICINIVS VALER	V · S · L · L · M ·
I A N V S T R I B	

Die erste steht bei *Dutens*, *explication de quelques médailles* p. 13, und wird nach Northumberland gesetzt; die zweite, zu Cannington befindlich, stammt aus den Scheden *Lesley's*. Nach Anleitung dieser Denkmäler schreibe ich deshalb mit Benutzung des R am Schlusse: *IfIDAVa RDcREqm*, oder auch, sollte es an Raum fehlen, statt das *eq.* sofort *Eti u. s. w.* Der *cohors I Vardulorum* gehört ferner noch folgende Inschrift an, befindlich zu Richester, publicirt bei *Horsley*, *Britannia Romana* p. 192, *Inscr. p. 94*, n. 31, hier ebenfalls nach *Lesley's* Papieren mitgetheilt:

DEO INVICTO SOLI SOC  
 SACRVM· SRO SALVTE· ET  
 INCOLVMITATE· IMPCAES  
 M· AVRELI ANTONINI PII FELIC  
 AVG· N· L· CAECILIVS· OPTATVS  
 TRIB· COH· I· VARDVL CVM CONSE  
 CRANEIS· VOTVM· DEO . . . . .  
 A S O L O · E X T R V X I T

Zu bemerken ist übrigens, dass auch eine zweite Cohorte der Varduler in England stand, die gleichfalls eq. c. R. m. genannt wird (*Maff. M. V. 445, 9 = Donat. 54, 3* und in zwei von *Marini* Arv. p. 22 n. 37 citirten Beispielen aus *Pagliarini's Journal 1753, p. 19 und 22*), deren Praefect Minicius Natalis zur Zeit Vespasians war (*Mar. Arv. p. 5*), so dass, wer durch die oben angeführten Gründe nicht überzeugt ist, auch in den Diplomen die II statt der I beibehalten kann. — Das Spanische Volk der Varduler ist bekannt; vgl. *Ukert II, 1, p. 320*. Seine Sitze stossen an die der Vasconen, mit welchen zusammen sie auch auf einer bei Herrn *Campana* in Rom befindlichen und im Jahre 1830 aufgefundenen Base erscheinen (*Kellermann vig. n. 252.*).

12. Diese Cohorte ist bis auf das R am Schlusse ganz verschwunden. Ich ziehe es vor, hier eine Lücke anzunehmen, statt das R für das CR der Varduli zu halten, da bei der Kürze, mit welcher in unserer Tafel die Völkerschaften angegeben sind, vielleicht ein zu grosser Raum für jene da sein würde. Sonst könnte man auch das Fehlen einer Cohorte zu Anfange der ganzen Aufzählung supponiren.

13. coh. I Batavorum, corrigire ich mit *Borghesi* aus SATQV. Nach der Notitia stand dieselbe in Procolitia; wir haben zu Anfange dieses Aufsatzes gesehen, dass sie ein Inschriftfragment schon zur Zeit des Platorius Nepos

dasselbst kennt. Eine andre Englische Inschrift haben wir bei *Mur.* 81, 3. Die Inschrift *Grut.* 268, 2 coh. Baetoru corrigirt *Cardinali* (*Memorie Romane III*, p. 233) wohl mit Unrecht in Batav, weil sie apud Batavos gefunden; einfacher ist es, sie für eine Rätische Cohorte zu halten. — Bekannt ist, dass Bataver ganz besonders die Leibwächter der früheren Kaiser bildeten. Auch sonst standen sie früh in Römischen Kriegsdiensten; viros tantum armaque imperio ministrant, sagt Tacitus (*Hist. IV*, 12) von ihnen, und ihr Ruhm wuchs durch die Britannischen Kriege der Römer, zu welchen ihre Cohorten hinüberschickt wurden, nach alter Sitte unter Anführung ihrer eignen Edlen. Bald nach ihrem Aufstande unter Civilis finden wir ihrer auf's Neue in Britannien gedacht; Agricola hatte bei der Schlacht am Berge Grampius drei Batavische Cohorten unter seinen Truppen.

14. coh. ITungrorum. Zwei Tungrische Cohorten dienten neben den Batavern in der eben genannten Schlacht. Wir sind wohl berechtigt, in ihnen die erste und zweite zu vermuthen, welche beide in England Denkmäler hinterlassen haben. Nach dem Diplom *Card. XI* stand nämlich die erste bereits im J. 104 daselbst. Votivsteine derselben unter den Praefecten Q. Verius Superstes, Q. Julius Maximus, Q. Florius Maternus und P. Aelius (?) Modestus liefern *Mur.* 12, 2; 3; *Maff. M. V.* 446, 7; 10, sämmtlich nach *Horsley* in Northumberland; in zweien derselben wird sie als milliaria bezeichnet. Die Notitia nennt sie zu Borcovicium, ebenfalls an der Linie des Walles. Die zweite Tungrische Cohorte kommt in einer Inschrift von Castlesteads vor (*Grut.* 1178, 12). Zwei andre Englische Inschriften nennen eine coh. Tungr., bei der die Nummer fehlt (*Grut.* 1179, 4; *Maff.* 447, 2). — Das Volk selbst ist genugsam bekannt.

15. coh. II. Lingonum. Vier Lingonische Cohorten

standen zu verschiedenen Zeiten in Britannien. Die coh. I finden wir im Trajanischen Diplom vom. J. 106 (*Card. XII*), in einer Inschrift bei *Muratori* (78, 3) und als equitata bei *Fabretti* (486, 164). Von der zweiten in unserm Diplom erwähnten sind die Präfecten C. Pompejus Saturninus (*Grut. 64, 8 = Donat. 39, 7*) und Clodius Fronto (*Grut. 89, 7 = 1017, 2*) durch Nordenglische Steine bekannt; auf der grossen Basis des Präfecten C. Hedijs Verus von Forum Sempronii (ibd. 417, 6 = *Or. 7039*) erscheint auch sie als equitata. — Die dritte, schon im J. 104 in England (*Card. XI*), war ebenfalls equitata (*Mur. 741, 6 = 1122, 4*). Die innere Seite des angeführten Diploms zeigt nach *Cardinali* (p. 148) statt der Zahl III vielmehr IIII, und man könnte versucht sein, diese als die richtige anzunehmen, weil zur Zeit der Notitia gerade diese zu Segedunum am grossen Walle stand. Es entscheidet indess für die dritte Cohorte eine *Gruter'sche* Inschrift (493, 1), nach welcher ein Präfect der vierten im Jüdischen Kriege von Hadrian mit dem Vexillum belohnt ward. Wenigstens ist es nicht wahrscheinlich, dass diese Cohorte unter Trajan in Britannien, unter Hadrian in Judäa gestanden und dann wieder nach Britannien zurückverlegt sei. Eher können wir annehmen, dass sie, vorher in Judäa oder angrenzenden Provinzen, später nach Britannien verlegt sei. Die wichtige Rolle, die das Volk der Lingonen im Kriege des Civilis spielte, braucht kaum erwähnt zu werden.

16. coh. II. Asturum. Ueber die Asturer im Verhältniss zu den Hispaniern s. bei der 1. Ala letzterer. — Die coh. I Asturum, im J. 74 unter Vespasian in Germanien (*Arn. II = Card. XI*), kommt bereits im J. 106 in Britannien vor (*Card. XII*) wo sie noch zu den Zeiten der Notitia lag. Einen Tribun derselben kennen wir aus *Mur. 1114, 5 (= 2032, 7; vgl. Mar. Arv. 474)*. — Die 2., in unserm Diplom erwähnte scheint von Herrn *Böcking* mit

Recht in dem corrupten Namen der nach der Notitia zu Busiris in Aegypten stehenden Cohorte gesucht zu werden, wohin sie demnach in späteren Zeiten versetzt worden wäre. Ihr Praefect war Cn. Munatius Pal. Aurelius Bassus (*Grut.* 436, 5), doch wohl noch in Britannien, wo derselbe zugleich Censitor der Römischen Bürger zu Camalodunum war. In Germanien befehligte sie ein gewisser M. Valerius Propinquus (*Gr.* 481, 1); zu welcher Zeit, lässt sich höchstens so weit bestimmen, dass die legio V. Mac. damals in Mösien lag, wohin dieselbe nicht vor der Zeit des Vespasian gekommen ist. (Vgl. *Grotefend*, über die Legionen in *Pauly's* Encyclopädie, und *Borghesi*, *iscr. del Reno*), und es muss daher unentschieden bleiben, ob unsre Cohorte vorher oder nachher in England lag. Andre Praefecten giebt ein Stein des *Archeografo Triestino* I, 121; ferner *Grut.* 465, 10 und 562, 4, sämmtlich ohne Zeit- und Ortsbestimmung. — Neben der 1. und 2. Asturischen Cohorte bestanden andre mit denselben Nummern, zusammengesetzt aus Asturern und Galläkern.

Die coh. I. Astur. et Gallacorum lag unter Nero im J. 60 in Illyricum (*Arn.* I); die coh. II derselben unter Titus und Domitian, so wie noch zu den Zeiten des M. Aurel und L. Verus in Pannonien (vgl. *Arn.* III; IV; *Card.* XXIII). Dass sie von der unsrigen zu unterscheiden, ergibt sich schon aus dem Umstande, dass wir diese in der Zwischenzeit in Britannien finden, wohin sie doch schwerlich auf einige Zeit geschickt wurde, um nachher in ihre alten Standquartiere zurückzukehren. Auch unter Antoninus Pius können wir sie in Pannonien in dem Fragmente II Ast. (*Arn.* XII) annehmen. — Eine coh. III. Astur. eq. c. R. findet sich in einem Steine bei *Gruter* (388, 3 = *Donat.* 75, 2), den *Muratori* (620, 1) freilich als aus *Ligorio* entnommen gibt, den aber doch, scheint es, *Doni* (IV, 21) gesehen; eine coh. V und VI bei *Donati*

(298, 2) und *Muratori* (880, 6). Noch kommt schliesslich ein trib. coh. Astur. Gallaec. et Maurit. Tingit. zur Zeit Trajans hinzu (*Grut.* 402, 5). — Von Asturischer Reiterei kennen wir zunächst eine Ala ohne Nummer (*Grut.* 373, 4). Die erste Ala derselben nahm an Trajans Dacischen Feldzügen Theil, bei welcher Gelegenheit ihr Praefect T. Prifernius Paetus Memmius Apollinaris vom Kaiser mit den militärischen Ehrenzeichen beschenkt wurde (*Grut.* 1028, 6). Einen anderen Praefecten derselben giebt uns *Maff. M.* V. 365, 3. Zur Zeit der Notitia stand sie sowohl, als die 2. Ala in England am Grenzwalde zu Condercum und Cirlurnum. — Die 3. Ala kennen wir aus *Mur.* 1046, 5 (*Or.* 3507).

17. coh. II. Dongonum. Das Volk der Dongonen erscheint, so viel ich haben finden können, sowohl in der Römischen Miliz, als in der alten Geographie hier zum ersten Male, obwohl es, da es mindestens zwei Cohorten stellte, nicht ganz unbedeutend gewesen sein kann. — Wir lesen bei Ptolemaeus II, 6 von einem Volke der Lungonen in Spanien, von dem ich ebenfalls keine weitere Spur habe entdecken können; ich vermute, dass diese unsre Dongones seien. Es liegt nahe, eine Verschreibung des *A* in *L* anzunehmen, und der Umstand, dass die Armee von England mehrere Spanische Corps zählt, bestätigt die Conjectur.

18. 19. 20. Die Nervischen Cohorten II, III und VI. Es kommt zunächst die coh. I Nervior. in Britannien unter Trajan vor (*Card.* XII), die wir unter Antoninus Pius bei den in Aegypten und Cyrene stehenden Truppen wieder finden (*Arn.* IX = *Card.* XVIII und dazu *Borghesi, Memorie d. I.* p. 34), wo sie den Beinamen Augusta führt. Eine Englische Inschrift aus Caracallas Zeit nennt nach *Muratori* (247, 3 = 457, 3) die dritte, nach *Gruter* (1179, 11) die zweite ihrer Cohorten; übrigens stand die dritte

noch zur Zeit der Notitia in Britannien, und so ist vielleicht die Lesung *Muratori's* vorzuziehen. Ich nehme sie auch in unser Diplom auf. Der Raum zwischen dem E und M in dem vorletzten Namen erlaubt nicht, etwa an die Nemeter zu denken. Ich lese daher III NERV. M(illiararia); obgleich wir sie sonst nicht als milliararia kennen, glaube ich bei dem häufigen Fehlen solcher Bestimmungen darauf kein grosses Gewicht legen zu müssen. — Die coh. VI Nerv. endlich, auch zur Zeit der Notitia noch in Britannien, finden wir unter Severus und Caracalla gleichfalls daselbst (*Grut.* 266, 4).

21. coh. III. Bracar. Augustanorum. Das Spanische Volk der Bracari ist bekannt; vgl. *Ukert*, *Alte Geogr.* II, 1 p. 312 und 435. Zur Zeit Trajans kommt ein gewisser A. Atinius Paternus als Präfect einer zweiten Cohorte derselben vor (*Grut.* 367, 6), ein Soldat derselben in einer *Ligorianischen* Inschrift (*Mur.* 78, 1 = *Reines.* I, 166 = *Doni* I, 139), in der doch der Name der Cohorte echt sein könnte. — Präfecten der dritten Cohorte sind bei *Mur.* 526, 3 und *Grut.* 466, 5 (= 562, 2 = *Mur.* 851, 1) und ein Soldat derselben bei *Maff.* M. V. 251, 2, sämmtlich ohne Angabe des Standortes. Ihre fünfte Cohorte stand unter dem Präfecten Stlaccius Coranus in Germanien (s. oben bei der coh. I. Hisp.). Dagegen fehlt die Nummer in der Inschrift des nachherigen Praef. Praet. L. Furius Pal. Victor, welcher mit ihr in Britannien stand (*Grut.* 414, 8); die schlechte Abschrift lässt die Möglichkeit eines Versehens zu.

Es folgen nach dieser Aufzählung der Truppen die gewöhnlichen Formeln, durch welche den nach fünf und zwanzig oder mehr Dienstjahren entlassenen Soldaten Bürgerrecht und Connubium gegeben werden. — Das Datum der Ertheilung ist in der Abschrift angegeben AD XVI PONT. Die Zahl XVI zeigt, dass nur von Kalenden die

Rede sein kann, und es bleibt daher wohl nur übrig XVI KOCT zu lesen. — Die Consuln sind suffecti und bis jetzt unbekannt.

Das Corps, welchem der Inhaber unsers Diploms angehört, ist die coh. I. *Suuiorum*, wie das corruptirte *SVNATOR* sich mit Hülfe des Diploms selbst und des Namens der Nation, welcher der Mann angehört, *suNVCQ*, leicht verbessern lässt. Sie befehligte damals *Auluntus Claudianus*; ist nicht dieser Name corruptirt, so muss man ihn für einen barbarischen halten. Wir sahen, dass die *Batauer* wenigstens in früherer Zeit unter Feldherrn ihres eignen Geschlechts den Römern dienten; vielleicht war dies auch der Fall mit den *Sunukern*. Der Beiname *Claudianus* würde etwa andeuten, dass der Mann das Römische Bürgerrecht besass. — Der Name des Inhabers ist offenbar corrupt; er wird genannt *ENTIPONT*, Sohn des *Albanus*. Das Original des Decrets aber war, wie alle Tafeln dieser Art seit *Domitians* Zeit, angeheftet *Romae in muro post templum divi Aug. ad Minervam*. Hinter dem *DIVI* der mir vorliegenden Abschrift erscheint nach einer Lücke die Sylbe *RO*; man könnte an einen Tempel *DIVI aug. et ROMAE* denken, wären nicht zu viele Beispiele für den blossen *Augustus*-Tempel vorhanden, und würden nicht überdies die zugleich der Stadt Rom geweihten Tempel *ROMAE ET AVGVSTI* genannt, nicht aber umgekehrt. Das *RO* ist daher blosser Lesefehler.

Der Bericht in *Gough*, *Camden's Britannia* III, p. 28 giebt nach Herrn *Newton* an, dass die Rückseite unsrer Tafel den letzten Theil der Inschrift von *uxoribus* an bis *Albani* in rohen Lettern enthielt; es scheint also die Angabe des Aufstellungsortes ganz gefehlt zu haben, was z. B. auch in dem Diplom des *Trajan Arn. V* und des *Hadrian id. VII* Statt findet. — Die zweite zugleich

gefundenen Tafel war schon damals zerbrochen; sie enthielt natürlich den ersten Theil der Inschrift bis *civitatem dedit*. Ihre Rückseite zeigte etwa ein Dutzend Namen in zwei Reihen, je sechs in einer Reihe, von denen aber nur drei zu lesen:

VRBANI

SEVERI

PARATI

Wir stehen nicht an, mit Rücksicht auf die Ungenauigkeit der Angabe und nach Allem, was uns über diese Zeugenamen bekannt ist, statt 12 deren 14 anzunehmen; denn, wenn auch einmal 9 Zeugen vorkommen, so berechtigt uns das noch nicht, deren auch weniger, als 7, zu statuiren.

---

### III.

Es ist von *Marini* und zuletzt noch von *Borghesi* (*Dipl. di Trajano Decio*) so ausführlich und gründlich über die Militärdiplome, ihre äussere Beschaffenheit, die Zeugen u. s. w. gehandelt worden, dass neue Bemerkungen über diese Dinge unnütz scheinen können. Ein Punkt indess ist bis jetzt noch nicht mit der Aufmerksamkeit erwogen worden, die er verdient; ich meine die durch die Formel der Diplome angedeutete Verschiedenheit derselben. Es ist längst nachgewiesen, wie wenig passend für sie der Name *tabulae honestae missionis* sei. Die Entlassung der Veteranen wird nicht einmal immer in ihnen erwähnt, und die wesentlichen Vergünstigungen, die sie ertheilen, sind vielmehr *Civität* und *Connubium* mit Frauen *peregrinen* Standes, so wie *Legitimation* der Nachkommen aus solchen Ehen. Die *honestae missio* war ein Recht, welches schon von selbst den Veteranen zustand, nachdem

sie die vorgeschriebene Zahl von Dienstjahren durchgemacht, und *Borghesi* (l. c.) hat gezeigt, dass, nachdem die Vorenthaltung desselben durch Augustus bei dessen Tode ernsthafte Unruhen veranlasst hatte, die späteren Kaiser sie auch regelmässiger eintreten liessen, wo nicht etwa Kriege es nöthig machten, die Veteranen länger bei den Fahnen zurückzuhalten. In Friedenszeiten dürften alljährlich an einem bestimmten Tage, vielleicht an den Kalenden des März (vgl. Bull. d. Inst. 1845, p. 195), die Veteranen ihre Entlassung erhalten haben, so wie ja auch jährlich neue Aushebungen Statt hatten (vgl. die militärischen *latercula*), und zu diesem Acte bedurfte es gewiss keines eignen kaiserlichen Decrets. Nur wenn zu ungewöhnlicher Zeit die Veteranen eines Corps ihre Entlassung erhielten, wurde ein solches nöthig, wie z. B. der Kaiser Galba der aus Seesoldaten neu gebildeten *legio prima adiutrix*, die er nach Pannonien senden wollte, zuvor die Entlassung ihrer Veteranen zugestand (*Card.* II; III). Unter allen auf uns gekommenen Diplomen sind die seini- gen die einzigen, welche ausdrücklich die *honesta missio* verleihen, freilich zugleich mit den Privilegien (*veteranis qui militaverunt in legione I adiutrice honestam missionem et civitatem dedit etc.*); alle anderen setzen die Entlassung, wenn sie ihrer erwähnen, als bereits geschehen voraus. Die Veteranen sind ihrem Rechte gemäss ausgetreten, sei es an dem bestimmten Tage, oder zu verspätetem Termine, und der Kaiser fügt durch sein Decret diesem Rechte die Privilegien hinzu. Daher heisst es alsdann: *trierarchis et remigibus, qui militaverunt in classe, quae est Miseni.... et sunt dimissi honesta missione* im Diplome des Claudius (*Card.* I); *veteranis, qui militaverunt in leg. II. adiutrice pia fidele ... et sunt dimissi honesta missione* in dem ersten des Vespasian (*Card.*

IV); oder iis, qui militaverunt equites et pedites in alis quattuor et cohortibus decem et tribus . . . . dimissis honesta missione in dem des Titus (*Arn. III*), ähnlich in dem einen des Domitian (*Arn. IV*); oder equitibus et peditibus qui militaverunt cet. dimissis honesta missione im Diplom des Trajan *Arn. VI*; ähnlich in denen des Hadrian (*Card. XV*; *Arn. VII*; *Card. XVI*; *XVII* und unserem), des Antoninus Pius (*Card. XVIII = Arn. IX*; *Card. XIX = Arn. VIII*; *Card. XX = Arn. X*; *Arn. XI*), des M. Aurel und L. Verus (*Card. XXIII*), des Severus Alexander (*Avellino*, opusc. III, p. 178), des Philippus (*Card. XXVI*, wo statt *militantes sunt* doch wohl *militaverunt* zu lesen) und endlich des Trajanus Decius. Man beachte, dass, wie es die Natur der Sache erfordert, in dem Relativsatze stets das Perfectum gebraucht ist.

Aber nicht immer ist, haben wir gesagt, mit der Ertheilung der Privilegien die *honestamissionem* verbunden; vielmehr werden jene nicht selten als Belohnung für Kriegsthaten oder auch bei sonstigen freudigen Ereignissen im Staate oder im Kaiserhause den Veteranen eines Heeres ertheilt, ohne dass die Entlassung zugleich eintritt. Ein Beispiel dieser Art liefert unser Diplom des Domitian, in welchem es einfach heisst: *equitibus et peditibus qui militant . . . qui quina et vicena stipendia meruerant*; ferner das Diplom des Vespasian (*Arn. II = Card. VI*), welches den in Germanien unter Cn. Pinarius Cornelius Clemens stehenden Truppen die Privilegien der Veteranen ohne Entlassung ertheilt. Cn. Pinarius erwarb sich in Germanien die *insignia triumphalia* (vgl. *Card. p. 84*); wir können also wohl seinen Sieg als Anlass der Privilegien und den fortdauernden Krieg als Ursache der vorenthaltenen Entlassung ansehen. Ausserdem gehört hierher das Diplom Trajans vom J. 104, ertheilt den in Bri-

tannien unter Neratius Marcellus stehenden Truppen (*Card.* XI), so wie das auf die Ravennatische Flotte bezügliche Diplom Hadrians (*Card.* XIV). Zwar findet dasselbe in den Diplomen Statt, die sich auf die prätorianischen Cohorten beziehen, in welchen es mit ganz abweichender Form heisst: *nomina militum qui militaverunt in cohortibus Praetoriis decem cet. qui fortiter et pie militia functi sunt*, ohne dass die *honesta missio* ausdrücklich erwähnt wäre (*Card.* XXI, XXIV, XXV, XXVII); allein, abgesehen davon, dass einer so gescheuten und geehrten Truppe schwerlich die *honesta missio* häufig vorenthalten sein wird, wenn auch Fälle davon einzeln vorkommen (vgl. *Gr.* 516, 5; 520, 3; 535, 2; 538, 2; *Donat.* 269, 4; 5), deutet schon das *Perfectum militaverunt* und *functi sunt* zur Genüge an, dass die Entlassung vorhergegangen ist. An die Stelle der Formel *qui honesta missione dimissi sunt* scheint bei den Prätorianern das *qui pie et fortiter militia functi sunt* getreten zu sein, wobei die Zahl der Stipendien als sich von selbst verstehend angenommen wurde. Sie hatten 16 Jahre zu dienen.

Zu diesen beiden Abtheilungen von Diplomen aber, derer, welche sich allein auf Entlassene beziehen, und derer, welche die Privilegien ohne letztere verleihen, gesellt sich eine dritte, welche beide Classen in sich vereinigt. In ihnen heisst es: *iis, qui militant in classa Flavia Moesica cet. item dimissis honesta missione cet.* (*Card.* VIII; vgl. IX; X; XVII; *Arn.* V). Schon *Cavedoni* hatte in der Ausgabe seines Militärdiploms (p. 12) über den Unterschied des *militant* und *militaverunt* gesprochen, war aber von *Cardinali* (p. 81) bestritten worden. Um so mehr wird eine Erörterung der Sache hier am Platze sein. Dass nämlich in der That zwei Classen von alten Kriegern durch solche Diplome bezeichnet wer-

den, welche beide Civitas und Connubium erhalten, während die eine austritt, die andre im Dienste bleibt, beweist, selbst abgesehen von dem Präsens militant, das schlecht zu dem dimissis passen würde, ganz klar das *Arnth'sche* Diplom des Titus (III). In diesem heisst es: *iis, qui militaverunt equites et pedites in alis quatuor et cohortibus decem et tribus cet. quinis et vicenis pluribusve stipendiis emeritis, dimissis honesta missione*; dann aber folgt: *item iis, qui militant in alis duabus cet. emeritis quinis et vicenis stipendiis*. Es werden also deutlich unterschieden *qui militaverunt* und *qui militant*, und nur erstere zugleich als *dimissi honesta missione* bezeichnet. Dieselben aber gehören nicht einmal verschiedenen Abtheilungen des Pannonischen Heeres an, sondern die durch das *item* eingeführten Truppentheile sind unter den früheren schon einmal namhaft gemacht. Während also ihren ausgetretenen Veteranen durch den ersten Theil des Decrets die Privilegien zugesichert sind, werden dieselben durch den zweiten Theil auch auf diejenigen ausgedehnt, welche trotz fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit noch bei den Fahnen bleiben, ohne Zweifel eine besondere Belohnung dieses Corps. — Einen ähnlichen Fall giebt das Diplom des Domitian, das sich auf die Aegyptische Flotte bezieht (*Card. VII*): es heisst darin *classicis qui militant in Aegypto*, und gleich nachher: *item dimissis honesta missione ex eadem classe*, wo der Zusatz »aus derselben Flotte« völlig überflüssig wäre, wenn die *classici qui militant* auch als *dimissi* gelten sollten. Es versteht sich, dass das zuletzt folgende *senis et vicenis pluribusve emeritis* auf beide Classen sich bezieht.

Hiernach nun stehe ich nicht an, eine solche Sondernung überall anzunehmen, wo ein *item* zwischen das *qui*

militant und das *dimissis honesta missione* tritt, und es bestärkt mich darin auch die Beobachtung, dass jedesmal, wo *militaverunt* steht, *dimissis* ohne *item* folgt, dagegen *item* nie fehlt, wo *militant* vorhergeht. Es ist freilich wahr, dass wir in einem Diplom *M. Aureli* (*Card. XXIII*) *militant* ohne *item* finden; allein die Lesart ist gewiss unrichtig, indem, wenn sie wahr wäre, das Diplom auch darin von den andern abweichen würde, dass darin statt des gewöhnlichen *militare in ala, cohorte, classe* der blosser Ablativ stände. Auf der innern Seite desselben steht aber wirklich *in*, wobei das *Verbum* leider mit blosser *M* angegeben ist. Indess die gewöhnliche Uebereinstimmung der inneren und äusseren Seite berechtigt uns gewiss, auch auf der Aussenseite ein *IN* vorauszusetzen, wo wahrscheinlich nicht *militant*, sondern *MILIT. IN* stand. In dem Diplom des *Philippus* haben wir schon oben das ganz ungewöhnliche *militantes sunt in MILITAVERVNT* zu verändern vorgeschlagen. Auch *Cardinali* hält das Monument für ungenau copirt. Derselbe macht übrigens gegen *Cavedoni* besonders das Diplom des *Vespasian* (*Card. V*) geltend, in welchem es heisst: *veteranis qui militaverunt in classe Ravennate, qui sena et vicena stipendia aut plura meruerunt et sunt deducti in Pannoniam*, indem hier das *Perfectum* stehe ohne Erwähnung der *honestam missionem*. Liegt aber nicht diese gerade in dem *deducti sunt* angedeutet, das doch wohl auf eine *Colonia* zu beziehen ist, zu der sie abgeführt wurden? Mit *Cardinali* Versetzung in eine *Legionem* annehmen, geht schwerlich; man würde doch nicht so alte Soldaten dazu genommen haben! Aber selbst dann ist das *Perfectum* unentbehrlich, da sie den Dienst in der Flotte von *Ravenna* verliessen.

Wie aber verschiedene Arten von Militärdiplomen sich

nach den in ihnen enthaltenen Formeln feststellen lassen, so scheinen sich auch für die mehr oder minder regelmäßige Ertheilung der *honesta missio* aus ihnen einige Bestimmungen zu ergeben. Wir haben bereits bemerkt, dass dieselbe in Kriegszeiten oft ausgesetzt bleiben musste, ein Uebelstand, der natürlich besonders die Grenztruppen traf. Das bestätigen auch unsre Diplome; denn ausserdem, dass ja einige gar nicht die *honesta missio* erwähnen, andre nur zum Theil auf Entlassene sich beziehen, sind sie auch zum grossen Theile für Veteranen bestimmt, welche über ihre Dienstzeit hinaus bei den Fahnen gehalten waren. In fast allen Diplomen dieser Art lesen wir nämlich, dass sie solchen gegeben wurden, *qui quina (sena, octona, wenn vom Flottendienst die Rede) et vicena stipendia aut PLVRA meruerunt* und gleichbedeutende Formeln. Die einzigen Ausnahmen unter den auf Provinzialbesatzungen sich beziehenden Diplomen bilden das Diplom des Titus (*Arn. III*), in welchem bei den wirklich entlassenen Truppen das *plura* steht, bei der zweiten Abtheilung aber fehlt; ferner unser neues Diplom des Domitian und eines des Antoninus Pius (*Arn. IX = Card. XVIII*). Im ersten derselben ist es wahrscheinlich, dass alle Veteranen von mehr als 25 Dienstjahren unter den Entlassenen sich befanden, das *plura* also durchaus unstatthaft sein würde. In Bezug auf das Diplom des Domitian haben wir gesehen, dass eine der darin genannten Cohorten im vorigen Jahre die *honesta missio* erhalten hatte, also keine Soldaten von längerer Dienstzeit hatte; für die anderen haben wir dasselbe vermuthet, und Aehnliches muss man wohl für das Diplom des Antoninus Pius voraussetzen.

Was aber als Ausnahme bei den Heeren der Provinzen erscheint, stellt sich als Regel bei den in Italien stationirten Prätorianern und prätorischen Flotten heraus. Wenn

auch, wie wir oben sahen, einzelne Fälle von längerer Dienstzeit nicht selten sind, so ist doch im Allgemeinen bei ersteren von einem Vorenthalten der *honesta missio* nach vollendeten 16 Stipendien so wenig die Rede, dass ihrer Dienstzeit gar nicht Erwähnung geschieht. Bei letzteren aber findet in dem auf sie bezüglichen Diplome des Claudius (*Card. I*) dasselbe Statt; in sechs anderen (*Card. XIV; XV; XVI; XIX = Arn. VIII; XXVI*, und dem des Trajanus Decius) ist zwar die Zahl *senā et vicena*, später nach Erhöhung der Zahl der Stipendien, *octona et vicena stipendia* angegeben, aber ohne den Zusatz des *aut plura*, und nur eines, des Vespasian (*Card. V*), enthält letzteren. Ich schliesse daraus, dass die Kaiser, wie den Prätorianern, so den beiden Italischen Flotten alljährlich die *honesta missio* ertheilten, um Truppen, welche so leicht gefährlich werden konnten, keinen Grund zur Unzufriedenheit zu geben. Das Diplom des Decius, welches uns durch einen glücklichen Zufall statt eines zwei kaiserliche Decrete liefert, giebt für jene Zeit dafür sogar einen unumstösslichen Beweis, indem dieselben, beide auf die Ravennatische Flotte sich beziehend, zwei auf einander folgenden Jahren angehören. Die Ausnahme des Vespasianischen Diploms erklärt sich leicht; es fällt in seine zweite tribunicische Gewalt, und es ist sogar sehr wahrscheinlich, dass in den Othonisch-Vitellianischen Zeiten jene Flotte keine Entlassung erhalten hatte, während Vespasian sie sofort für ihren Abfall belohnen musste. Sie werden daher auch in Pannonien colonisirt. — Auf der andern Seite ist unter allen Diplomen der prätorischen Flotten auch nur eines, welches, ohne die *honesta missio* zu erwähnen, nur auf die Privilegien sich bezieht, das von Hadrian der Ravennatischen Flotte verliehene (*Card. XIV*). Es mögen kriegerische Ereignisse auch damals die Entlassung unthunlich gemacht haben.